

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

---

Stand vom 31. Dezember 1963    Sachgebiet 7    Wirtschaftsrecht

6b. Lieferung

---

#### Inhalt

#### 75   BERGBAU, KERNENERGIE, ELEKTRIZITÄT, GAS, WASSERWIRTSCHAFT

<b>753   Wasserwirtschaft</b>		Seite
753-1	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 27. 7. 1957 . . . .	2
753-2	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) v. 10. 2. 1937 . . . . .	10
753-2-1	Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandver- ordnung) v. 3. 9. 1937 . . . . .	10
753-6	Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. 9. 1961 . . . . .	35
753-6-1	Verordnung über die Abbaubarkeit von Detergentien in Wasch- und Reinigungs- mitteln v. 1. 12. 1962 . . . . .	36

**Gesetz**  
**zur Ordnung des Wasserhaushalts**  
**(Wasserhaushaltsgesetz)**

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1110

Einleitende Bestimmung

§ 1

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. Das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
2. das Grundwasser.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie Quellen, die zu Heilquellen erklärt worden sind, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für § 22.

ERSTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen für die Gewässer

§ 2

**Grundsatz**

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 11 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 3

**Benutzungen**

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
5. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen.

§ 4

**Benutzungsbedingungen und Auflagen**

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben,
3. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 5

**Vorbehalt**

Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
2. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet

werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen

nach Nummer 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

## § 6

### Versagung

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

## § 7

### Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

## § 8

### Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Die Länder können weitere Fälle bestimmen, in denen nachteilige Wirkungen einen anderen zu Einwendungen berechtigen. In diesen Fällen gilt Absatz 3 entsprechend; jedoch können die Länder bestimmen, daß die Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(5) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf.

(6) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

## § 9

### Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem förmlichen Verfahren erteilt werden. Das Verfahren muß gewährleisten, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

## § 10

### Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener (§ 8 Abs. 3 und 4) gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nach § 9 nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträgliche Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

## § 11

### Ausschluß von Ansprüchen

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 8 Abs. 3 und 4) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

## § 12

### Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 5 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 5 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig

- oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war;
2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat;
  3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt;
  4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

## § 13

**Benutzung durch Verbände**

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

## § 14

**Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne**

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen; bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die für das Wasser zuständige Behörde zu hören.

(4) Über die Beschränkung oder Rücknahme einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet auf Antrag der für das Wasser zuständigen Behörde die Planfeststellungsbehörde; sie trifft auch nachträgliche Entscheidungen (§ 10). Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Beschränkung oder die Rücknahme einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis gilt Absatz 4 sinngemäß.

## § 15\*

**Alte Rechte und alte Befugnisse**

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht erforderlich für Benutzungen

§ 15 Abs. 1 Nr. 2: V v. 10. 2. 1945 I 29 aufgeh. durch § 43 Abs. 1 Nr. 5 dieses G

§ 15 Abs. 1 Nr. 3: GewO 7100-1

1. auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
  2. auf Grund von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzblatt I S. 29),
  3. auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
- zu deren Ausübung bei Verkündung dieses Gesetzes oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung bei Verkündung dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(3) Die Länder können andere in einem förmlichen Verfahren auf Grund der Landeswassergesetze zugelassene Benutzungen den in Absatz 1 genannten Benutzungen gleichstellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war.

## § 16

**Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse**

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse können öffentlich aufgefordert werden, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekanntgeworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 2 Satz 2 erloschenen alten Rechtes ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang dieses Rechtes zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

(4) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 2 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

## § 17

**Andere alte Benutzungen**

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. auf Grund eines Rechtes oder einer Befugnis der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder
2. auf Grund eines anderen Rechtes oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn zu dem in § 15 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der fünf Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechtes auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechtes zu erteilen; § 6 bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund des § 6 eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder die Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

## § 18

**Ausgleich von Rechten und Befugnissen**

Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, es erfordert. In diesem Verfahren können auch Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.

## § 19

**Wasserschutzgebiete**

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
2. das Grundwasser anzureichern oder

3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten,  
können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.

(2) In den Wasserschutzgebieten können

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 2 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 12, für die Beschränkung eines alten Rechtes gilt § 15 Abs. 4.

(4) Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bedarf eines förmlichen Verfahrens.

## § 20

**Entschädigung**

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit nicht gesetzlich wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen als Entschädigung zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

## § 21 \*

**Überwachung der Benutzung**

(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die zur Überwachung nach Absatz 1 zuständige Behörde.

§ 21 Abs. 1: GG 100-1  
§ 21 Abs. 2: AO 610-1

## § 22

**Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers**

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 11 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 10 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.

## ZWEITER TEIL

## Bestimmungen für oberirdische Gewässer

## ERSTER ABSCHNITT

**Erlaubnisfreie Benutzungen**

## § 23

**Gemeingebrauch**

(1) Jedermann darf oberirdische Gewässer in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Länder können das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer als Gemeingebrauch nur insoweit zulassen, als dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht als Gemeingebrauch zulässig war.

## § 24

**Eigentümer- und Anliegergebrauch**

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Die Länder können den Eigentümergebrauch ausschließen, soweit er bisher nicht zugelassen war.

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) sowie die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Hinterlieger) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen dürfen.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger und Hinterlieger nicht statt.

## § 25

**Benutzung zu Zwecken der Fischerei**

Die Länder können bestimmen, daß für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

## ZWEITER ABSCHNITT

**Reinhaltung**

## § 26

**Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen**

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.

## § 27

**Reinhalteordnungen**

(1) Für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen, die in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können Reinhalteordnungen als Rechtsvorschriften oder als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers genügen soll,
2. welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,
3. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,

4. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
5. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Wird bei Erlaß einer Reinhalteordnung als Rechtsvorschrift bestimmt, daß die Reinhalteordnung auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 bleiben unberührt. Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 14 Abs. 4 Anwendung.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Unterhaltung und Ausbau

##### § 28 \*

##### Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Länder können bestimmen, daß es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

(2) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 31 etwas anderes bestimmt wird oder Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

##### § 29

##### Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung von Gewässern obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenverbänden oder gemeindlichen Zweckverbänden ist, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern und denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren. Die Länder können bestimmen, daß die Unterhaltung auch anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet obliegt. Bestehende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken im oder am Gewässer werden durch Satz 1 und durch eine nach Satz 2 ergehende Regelung nicht berührt. Die Länder bestimmen, in welcher Weise die Unterhaltungspflicht zu erfüllen ist; sie können für die Zeit bis zum 1. Januar 1965 die Unterhaltungslast abweichend regeln.

(2) Wird die Unterhaltungspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht genügend erfüllt, so ist sicherzustellen, daß die jeweils erforderlichen Unterhal-

tungsarbeiten durch eine Gebietskörperschaft oder einen Wasser- und Bodenverband oder einen gemeindlichen Zweckverband ausgeführt werden.

##### § 30

##### Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

##### § 31

##### Ausbau

(1) Die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(2) In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen.

(3) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll der Bund auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Überschwemmungsgebiete

##### § 32

##### Überschwemmungsgebiete

Soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten

zu erklären. Für solche Gebiete sind Vorschriften zu erlassen, die den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern.

### DRITTER TEIL

#### Bestimmungen für das Grundwasser

##### § 33

#### Erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

(2) Die Länder können allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, daß

1. in den in Absatz 1 aufgeführten Fällen eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist,
2. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

##### § 34

#### Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

##### § 35

#### Erdaufschlüsse

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Länder zu bestimmen, daß Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, zu überwachen sind.

(2) Wird unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

### VIERTER TEIL

#### Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne; Wasserbuch

##### § 36

#### Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern, sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden. Sie sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(2) Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung sind miteinander in Einklang zu bringen.

(3) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind von den Ländern nach Richtlinien aufzustellen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

##### § 37

#### Wasserbuch

(1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. Erlaubnisse (§ 7), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen (§ 8), alte Rechte und alte Befugnisse (§ 16),
2. Wasserschutzgebiete (§ 19),
3. Überschwemmungsgebiete (§ 32).

### FUNFTER TEIL

#### Straf- und Bußgeldbestimmungen

##### § 38

#### Schädliche Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer vorsätzlich

1. in ein Gewässer Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage einbringt oder einleitet und dadurch eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt,
2. Stoffe so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften eintritt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.



## § 39

**Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit**

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 38 bezeichneten Taten begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 40

**Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

## § 41

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage Benutzungen im Sinne des § 3 ausübt oder den Vorschriften des § 26 oder des § 34 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. in einem Wasserschutzgebiet eine Handlung vornimmt, die nach einer Anordnung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 nicht zulässig ist, sofern die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
3. einer als Rechtsvorschrift erlassenen Reinhalteordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

4. eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, obwohl er nach § 21 hierzu verpflichtet ist, oder
5. den Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen stört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

## § 42

**Verletzung der Aufsichtspflicht**

(1) Wird eine durch § 41 mit Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.

## SECHSTER TEIL

**Schlußbestimmungen**

## § 43 \*

## § 44 \*

**Anwendung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 45 \*

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960 in Kraft.

- § 43 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift  
 § 43 Abs. 2: Änderungsvorschrift  
 § 44: GVBl. Berlin 1957 S. 1174; 3. ÜberlG 603-5  
 § 45: I. d. F. d. § 1 G v. 19. 2. 1959 I 37

**Gesetz  
über Wasser- und Bodenverbände  
(Wasserverbandgesetz) \***

Vom 10. Februar 1937

Reichsgesetzbl. I S. 188, verk. am 12. 2. 1937

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 \*

§ 2

Wasser- und Bodenverbände sind die auf *Reichs-* oder Landesrecht oder Herkommen beruhenden Körperschaften, die folgende Aufgaben haben:

1. Gewässer und ihre Ufer herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, den Wasserabfluß zu regeln und Gewässer zu beseitigen,
2. Schiffahrt- und Flößereianlagen, Stauanlagen, Schleusen, Siele und dergleichen, Wasserkraftanlagen und Wassersammelbecken herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, zu betreiben, auszunutzen und zu beseitigen,

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nach Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht  
§ 1: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

3. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser und Sturmflut zu schützen,
4. Abwasser abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen,
5. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen,
6. den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustande zu verbessern und zu erhalten und die Kulturflächen zu bewirtschaften und zu nutzen,
7. das Grundwasser zu bewirtschaften,
8. Land aus Wasserflächen zu gewinnen,
9. Beiträge zu wasserwirtschaftlichen, wasserbaulichen und bodenkulturellen und zu Abwassermaßnahmen aufzubringen,
10. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen,
11. andere Aufgaben, wenn der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* sie im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* zuläßt.

§ 3 \*

§ 3: Gegenstandslose Ermächtigung, vgl. 1. WasVbV 753-2-1

**Erste Verordnung  
über Wasser- und Bodenverbände  
(Erste Wasserverbandverordnung) \***

Vom 3. September 1937

Reichsgesetzbl. I S. 933, verk. am 9. 9. 1937

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Das Recht des Wasser- und Bodenverbandes**

I. ABSCHNITT	§	III. ABSCHNITT	§
<b>Rechtsgestalt. Arten</b>		<b>Mitgliedschaft</b>	
Rechtsgestalt. Arten .....	1	Verzeichnis der Mitglieder .....	11
Aufgaben .....	2	Streit um die Mitgliedschaft .....	12
Mitglieder .....	3	Zuweisung neuer Mitglieder .....	13
Selbstverwaltung. Hoheitrechtliche Befugnisse .....	4	Entlassung von Mitgliedern .....	14
Bezeichnung .....	5	Einmannverband .....	15
Sitz .....	6	(weggefallen) .....	16
(weggefallen) .....	7		
<b>II. ABSCHNITT</b>		<b>IV. ABSCHNITT</b>	
<b>Verordnung und Satzung</b>		<b>Aufgabe und Unternehmen</b>	
Inhalt der Verordnung .....	8	Begriffe. Angabe in der Satzung. Verzeichnis .....	17
Inhalt der Satzung .....	9	Änderung der Aufgabe .....	18
Ergänzung, Änderung der Satzung .....	10	Beschwerde über Änderung der Aufgabe. Inkrafttreten	19
		Aufsicht über das Unternehmen .....	20

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung nach Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

	§
Änderung des Unternehmens, des Planes .....	21
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen .....	22
Deichvorland .....	23
Grundstücke mit öffentlichen Zwecken .....	24
Einwendungen gegen die Benutzung .....	25
Entschädigung für die Benutzung .....	26
Entschädigungsverfahren .....	27
Nutzrechte .....	28
Grunderwerb für das Unternehmen .....	29
Enteignung für das Unternehmen .....	30
Enteignung von Restgrundstücken .....	31
Zulassung der Enteignung .....	32
Verfahren der Enteignung .....	33
Vollziehung der Enteignung .....	34
Anwendung der Enteignungsgesetze .....	35
Befugnisse der Verbände von Körperschaften .....	36
Erleichterter Grunderwerb .....	37
Bereinigung der Flureinteilung .....	38
Freiheit von Gebühren .....	39
Freiheit von Steuern .....	40
Polizeiverordnung .....	41
Verbandschau .....	42
Die Schaubbeauftragten .....	43
Teilnahme der Behörden an der Schau .....	44
Aufzeichnung. Schaubuch. Abstellung der Mängel ..	45

## V. ABSCHNITT

**Verfassung**

Allgemeines .....	46
Vorstand: Mitglieder, Stellvertretung .....	47
Bildung des Vorstandes .....	48
Geschäfte des Vorstehers, des Vorstandes. Vertreter	49
Vertretung des Verbandes .....	50
Sitzungen des Vorstandes .....	51
Beschließen im Vorstände .....	52
Aufgaben des Ausschusses .....	53
Anzahl der Mitglieder des Ausschusses. Stellvertretung	54
Wahl des Ausschusses .....	55
Stimmrecht bei der Ausschlußwahl .....	56
Hilfe der Gemeinden bei der Ausschlußwahl .....	57
Bestätigung des Ausschusses .....	58
Sitzungen des Ausschusses .....	59
Vorsitzer im Ausschusse. Teilnahme des Vorstandes	60
Beschließen im Ausschusse .....	61
Verbandsversammlung .....	62
Anhörnung der Mitglieder des Verbandes .....	63

## VI. ABSCHNITT

**Haushalt**

Wirtschaftliches, sparsames Haushalten .....	64
Haushaltsplan .....	65
Vermögen .....	66
Tilgung der Schulden .....	67
Kassenkredit .....	68
Schuldübernahme .....	69
Einnahmen .....	70
Beiträge .....	71
Aufstellung des Haushaltsplanes .....	72
Festsetzung des Haushaltsplanes .....	73
Nicht planmäßige Ausgaben .....	74
Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes .....	75
Prüfung des Haushaltes .....	76
Entlastung .....	77

## VII. ABSCHNITT

**Beiträge der Mitglieder, der Nutznießer**

	§
Beitragslast .....	78
Gegenstand der Beiträge .....	79
Rechtliche Eigenschaft der Beiträge .....	80
Allgemeine Maßstäbe des Beitragverhältnisses .....	81
Besondere Maßstäbe des Beitragverhältnisses .....	82
Ausfall von Beiträgen .....	83
Befreiung von Beiträgen .....	84
Schutz der Gläubiger .....	85
Ermittlung des Beitragverhältnisses .....	86
Beitragbuch. Rechtsmittel .....	87
Änderung des Beitragbuches .....	88
Festsetzung, Hebung der Geldbeiträge .....	89
Hebung ohne Beitragbuch .....	90
Streit um Sachbeiträge .....	91
Zuschläge bei Rückstand .....	92
Zwangsvollstreckung .....	93
Zwangsvollstreckung gegen Nutzberechtigte .....	94
Beiträge der Nutznießer .....	95

## VIII. ABSCHNITT

**Ordnungsgewalt. Polizei**

Ordnungsgewalt .....	96
Ordnungstrafen .....	97
(weggefallen) .....	98
Zwang .....	99
(weggefallen) .....	100
Zwangsvollstreckung .....	101
Deichpolizei .....	102
Erweiterte Deichpolizei .....	103
Allgemeines Polizeirecht .....	104
Wahrnehmung der Deichpolizei .....	105
Wasserwehr .....	106

## IX. ABSCHNITT

**Dienstkräfte. Besoldung**

Vorgesetzte. Einstellung der Dienstkräfte .....	107
Geschäftsführer. Techniker. Kassenverwalter .....	108
Besoldung .....	109
Beamte .....	110

## X. ABSCHNITT

**Aufsicht**

Inhalt der Aufsicht .....	111
Ordentliche Aufsichtsbehörden .....	112
Unterverbände .....	113
Besondere Aufsichtsbehörden .....	114
Örtliche Zuständigkeit .....	115
Satzung .....	116
Ausschaltung der Aufsichtsbehörde .....	117
Beratende Stellen .....	118
Überwachung der Unterverbände .....	119
Teilnahme an Sitzungen .....	120
Unterrichtung der Behörde. Aufsichtschau .....	121
Genehmigung von Geschäften .....	122
Unwirksamkeit nicht genehmigter Geschäfte .....	123
Aufhebung von Maßnahmen .....	124
Anordnung von Maßnahmen .....	125
Durchführung der Aufsicht .....	126
Besetzung offener Stellen .....	127
Amtsenthörung .....	128
Untersagung der Geschäfte .....	129
Staatsbeauftragter .....	130
(weggefallen) .....	131
Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes.	
Verträge .....	132

XI. ABSCHNITT		§	§
	<b>Spruchbehörden</b>		(weggefallen) .....
(weggefallen) .....	133	(weggefallen) .....	137
(weggefallen) .....	134	(weggefallen) .....	138
(weggefallen) .....	135	(weggefallen) .....	139
(weggefallen) .....	136	(weggefallen) .....	140
		(weggefallen) .....	141
		(weggefallen) .....	142

## Zweiter Teil

## Verfahren zur Umgestaltung, Gründung, Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden

XII. ABSCHNITT		§	§
<b>Die Neugestaltung der alten Wasser- und Bodenverbände</b>			Erklärungen der Mitglieder .....
Organe im Übergang .....	143		163
Vorübergehende Regelung .....	144		Ordnung in den Versammlungen .....
Erlaß der Satzung .....	145		164
Inhalt der Satzung, Verordnung .....	146		Feststellung des Verhandlungsergebnisses. Mehrheit .....
Mitgliedschaft .....	147		165
Plan des Unternehmens .....	148		Verhandlungsergebnis nicht entscheidend .....
Verkündung der Satzung .....	149		166
Neue Organe. Abwicklung von Übergangsmaßnahmen	150		Entscheidung über Einwendungen .....
			167
			(weggefallen) .....
			168
			Erlaß der Satzung .....
			169
			Erlaß der Satzung bei Einwendungen .....
			170
			Berufung der Organe .....
			171
			Freiheit von Gebühren .....
			172
			Kosten der Gründung .....
			173
XIII. ABSCHNITT			
<b>Die Umwandlung der privatrechtlichen Verbände</b> ....	151	XV. ABSCHNITT	
		<b>Die Umgestaltung der Wasser- und Bodenverbände</b>	
			Ausdehnung des Verbandes .....
			174
			Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben .....
			175
			Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben alter Ver-
			bände .....
			176
			XVI. ABSCHNITT
			<b>Die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes</b>
			Voraussetzung .....
			177
			Verkündung, Inkrafttreten .....
			178
			Abwicklung .....
			179
			Aufforderung der Gläubiger .....
			180
			Geschäfte der Abwicklung .....
			181
			Übergabe an die Anfallberechtigten .....
			182
			Hinterlegung .....
			183

## Dritter Teil

## Allgemeines

XVII. ABSCHNITT		§	§
Erbbaurecht, Erbpacht .....	184	(weggefallen) .....	188
Polizeirecht .....	185	Fachminister .....	189
Gemeinderechtliche Abgaben .....	186	Ausführung der Verordnung .....	190
Rechtsbehelfe .....	187	Früheres Recht .....	191
		Inkrafttreten der Verordnung .....	192

## Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände

(1) und (2) ...\*

(3) Auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsverkehrsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:\*

### ERSTER TEIL

Das Recht des Wasser- und Bodenverbandes

#### I. ABSCHNITT

#### Rechtsgestalt. Arten

##### § 1

#### Rechtsgestalt. Arten

(1) Wasser- und Bodenverbände sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Aufgaben nach § 2 haben und aus Mitgliedern nach § 3 bestehen, nämlich

1. die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden, auf *Reichs-* oder Landesrecht oder Herkommen beruhenden öffentlich-rechtlichen Wasserverbände, Flußverbände, Wassergenossenschaften, Wasserachten, Deichverbände, Deichbände, Deichachten, Deichkommünen, Köge, Sielverbände, Sielachten, Wasserlösungsverbände, Wasserlösungskommünen, Schleusenverbände, Abwasserverbände, Wiesenverbände, Bodenverbesserungsgenossenschaften, Odlandgenossenschaften, Bodenkulturgenossenschaften und anderen derartigen Körperschaften (alte Verbände),
2. die auf Grund dieser Verordnung umgewandelten, vordem privatrechtlichen Verbände (§ 151),
3. die auf Grund dieser Verordnung gegründeten (neuen) Verbände (§ 169).

(2) Wenn zweifelhaft ist, ob eine Körperschaft zu den alten Wasser- und Bodenverbänden gehört, entscheidet der Fachminister.

(3) Ein nach Gemeinderecht bestehender Zweckverband gehört zu den alten Wasser- und Bodenverbänden nur, wenn der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und der *Reichsminister des Innern* es anordnen.

##### § 2

#### Aufgaben

Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes können sein:

1. Gewässer und ihre Ufer herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, den Wasserabfluß zu regeln und Gewässer zu beseitigen,

2. Schifffahrt- und Flößereianlagen, Stauanlagen, Schleusen, Siele u. dgl., Wasserkraftanlagen und Wassersammelbecken herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, zu betreiben, auszunutzen und zu beseitigen,
3. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser und Sturmflut zu schützen,
4. Abwasser abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen,
5. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen,
6. den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustande zu verbessern und zu erhalten und die Kulturflächen zu bewirtschaften und zu nutzen,
7. das Grundwasser zu bewirtschaften,
8. Land aus Wasserflächen zu gewinnen,
9. Raseneisenerz abzubauen, abbauen zu lassen und zu verwerten und die Grundstücke nach dem Abbau wiederherzustellen,
10. Beiträge zu wasserwirtschaftlichen und zu wasserbaulichen, zu Bodenverbesserungs- und zu Abwassermaßnahmen aufzubringen,
11. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen,
12. andere Aufgaben, wenn der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* sie im Einvernehmen mit den anderen Fachministern zuläßt.

##### § 3

#### Mitglieder

Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes können sein:

1. jeweilige Eigentümer von Grundstücken, Bergwerken und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. Personen, denen der Verband die Pflicht, Gewässer oder Ufer zu unterhalten, abnimmt oder erleichtert, oder deren Vorgänger er sie abgenommen hat (Unterhalter),
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften,
4. andere Personen, wenn die oberste Aufsichtsbehörde (§§ 112 u. ff.) sie zuläßt.

##### § 4

#### Selbstverwaltung. Hoheitrechtliche Befugnisse

(1) Der Wasser- und Bodenverband dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung. Sein Wirken muß im Einklange mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen.

(2) Soweit der Wasser- und Bodenverband obrigkeitliche Aufgaben zu erfüllen hat, bestimmt der Fachminister, welche für Träger solcher Aufgaben geltenden allgemeinen Vorschriften auf den Verband anzuwenden sind.

(3) Der Wasser- und Bodenverband ist keine Gebietskörperschaft.

Einleitung Abs. 1 u. 2: Weggelassen (§ 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2)  
Einleitung Abs. 3: WasVbG 753-2

## § 5

**Bezeichnung**

Die Bezeichnung des Wasser- und Bodenverbandes ist in der Satzung anzugeben. Daß er ein Wasser- und Bodenverband im Sinne dieser Verordnung ist, soll ersichtlich sein.

## § 6

**Sitz**

Der Wasser- und Bodenverband muß seinen Sitz im *Deutschen Reiche* haben. Dieser ist in der Satzung anzugeben.

## § 7\*

## II. ABSCHNITT

**Verordnung und Satzung**

## § 8

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die inneren Rechtsverhältnisse des Wasser- und Bodenverbandes. Die rechtlichen Beziehungen des Verbandes nach außen bleiben unberührt, soweit nicht die Verordnung ausdrücklich anderes vorschreibt.

## § 9

**Inhalt der Satzung**

(1) Das Recht im Wasser- und Bodenverbände, das in dieser Verordnung nicht geregelt ist, ergibt sich aus seiner Satzung.

(2) Die Satzung muß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten und die Form der Bekanntmachungen des Verbandes bestimmen. Sie darf von der Verordnung in den zugelassenen Fällen abweichen.

(3) Rechtsbeziehungen des Verbandes nach außen können in der Satzung nur, wenn die Verordnung es ausdrücklich zuläßt, geregelt werden.

## § 10

**Ergänzung, Änderung der Satzung**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß auch die Anhörung des Ausschusses und die Zustimmung des Fachministers erforderlich sind.

(2) Die Ergänzungen und Änderungen werden, wenn nicht anderes vorgeschrieben wird, am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verbandszugeht.

(3) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzungen und Änderungen wie Bekanntmachungen des Verbandes unverzüglich bekannt und kann sie außerdem in ihrem Nachrichtenblatte bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

§ 7: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

## III. ABSCHNITT

**Mitgliedschaft**

## § 11

**Verzeichnis der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind in der Satzung oder in einem Verzeichnisse anzugeben, auf das in der Satzung hinzuweisen ist. In dem Verzeichnis sind auch die Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) und die Unterhaltslasten (§ 3 Nr. 2) aufzuführen.

(2) Der Wasser- und Bodenverband hält das Verzeichnis auf dem laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 12\*

**Streit um die Mitgliedschaft**

Wenn jemand mit dem Wasser- und Bodenverbände streitet, ob oder in welchem Umfange er Mitglied ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. ...

## § 13\*

**Zuweisung neuer Mitglieder**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Wasser- und Bodenverbände neue Mitglieder zuweisen, für die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den §§ 153, 154, 155 zutreffen. Der Zuweisung steht die Erweiterung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Wer nach § 95 wegen Vorteils Geldbeiträge an den Verband zu leisten hat, kann die Zuweisung zu ihm verlangen, es sei denn, daß der Beitrag die Höhe nicht erreicht, von der nach der Satzung die Mitgliedschaft abhängig ist.

(3) Der Zuweisung sind Entwürfe für die Änderung des Planes für das Unternehmen (§ 17), des Mitgliederverzeichnisses (§ 11) und der Satzung zugrunde zu legen, der Vorstand und die zuzuweisenden Personen sind zu hören, und über die Einwendungen ist in entsprechender Anwendung der §§ 163, 167 ... zu entscheiden.

(4) Mit der Änderung der Satzung wird die Zuweisung wirksam. An die Stelle der Satzungsänderung tritt die zuweisende Verfügung der Aufsichtsbehörde, wenn die Satzung nicht geändert zu werden braucht. § 10 gilt entsprechend.

(5) Das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 ist nur in einfachen Fällen zulässig. Im Zweifel bestimmt die obere Aufsichtsbehörde, ob der Fall einfach ist. Für die anderen Fälle gelten die Vorschriften des § 174.

## § 14

**Entlassung von Mitgliedern**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder aus dem Wasser- und Bodenverbände entlassen. Der Entlassung steht die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und der zu entlassenden Mitglieder

§ 12 Satz 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 13 Abs. 3 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 168 dieser V

festsetzen, um unbillige Folgen der Entlassung zu verhüten.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### § 15

##### Einmannverband

Wenn die Anzahl der Mitglieder auf eine Person sinkt, gilt der Wasser- und Bodenverband als fortbestehend. Die oberste Aufsichtsbehörde kann besondere von dieser Verordnung abweichende Anordnungen geben. Diese sind durch Änderung der Satzung (§ 10) in Kraft zu setzen.

#### § 16\*

### IV. ABSCHNITT

#### Aufgabe und Unternehmen

#### § 17

##### Begriffe. Angabe in der Satzung. Verzeichnis

(1) Die Aufgabe (§ 2) des Wasser- und Bodenverbandes ist in der Satzung anzugeben.

(2) Wenn als Mittel zur Durchführung der Aufgabe Bauten, Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Gewässern und ähnliche Maßnahmen unternommen werden (Unternehmen), sind auch diese anzugeben. Auf den Plan des Unternehmens ist hinzuweisen, wenn ein solcher vorhanden ist; er kann zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer führt, aus dem ihre Art und ihre Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Auf das Verzeichnis ist in der Satzung hinzuweisen; es kann zu ihrem Bestandteil erklärt werden.

#### § 18

##### Änderung der Aufgabe

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Aufgabe (§ 2) des Wasser- und Bodenverbandes ändern. Der Vorstand hört den Verbandsausschuß. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß auch die Zustimmung des Fachministers erforderlich ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde verfügt die Änderung der Satzung, teilt die Verfügung dem Vorstande mit und gibt einen Auszug der Verfügung nach § 10 Abs. 3 bekannt.

#### § 19\*

##### Beschwerde über Änderung der Aufgabe. Inkrafttreten

(1) ...

(2) Wenn die Verfügung durch die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde geändert wird, bedarf es einer weiteren Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3.

§ 16: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1  
§ 19 Abs. 1: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

#### § 20

##### Aufsicht über das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf seine Aufgabe nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Plänen ausführen. Die oberste und die obere Aufsichtsbehörde können anordnen, daß die Zustimmung ihnen vorbehalten bleibt. Die Anordnung ist nach § 10 in die Satzung zu nehmen.

(2) Wenn die Deckung der Kosten nicht rechtlich und tatsächlich gesichert ist, darf der Verband sein Unternehmen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beginnen.

(3) Die Behörden, deren Geschäftsbereich berührt wird, sind von den Plänen rechtzeitig vorher zu unterrichten.

#### § 21

##### Änderung des Unternehmens, des Planes

(1) Der Vorstand kann das Unternehmen und den Plan des Wasser- und Bodenverbandes (§ 17) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes (§ 2) ungeändert bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann die Ergänzung und die Änderung anordnen. Diese sind in den beteiligten Gemeinden nach der Satzung (§ 9) bekanntzumachen oder den beteiligten Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Wenn die Ergänzung und die Änderung die Satzung berühren, gilt die Vorschrift des § 10.

#### § 22

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband ist berechtigt, auf den zu ihm oder zu seinem Unterverbande (§ 113) gehörenden Grundstücken (§ 3 Nr. 1) sein Unternehmen (§ 17) durchzuführen. Auf Grund des Eigentumes am Grundstück und eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechtes kann nicht widersprochen werden.

(2) Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den zu ihm oder zu seinem Unterverbande gehörenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Unland- und Gewässergrundstücken (§ 3 Nr. 1) nehmen, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) In der Satzung können weitere Beschränkungen des Grundeigentumes und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes vorgeschrieben werden.

(4) Der Verband hat dafür zu sorgen, daß der Ertragszustand der Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und, soweit es möglich ist, nach der Benutzung wieder hergestellt wird.

#### § 23

##### Deichvorland

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut zu schützen hat (§ 2 Nr. 3), hat er die Befugnisse und Pflichten

der Absätze 1, 2 und 4 des § 22 auch an dem nicht zu ihm gehörenden Vorlande, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Vorland sind die Grundstücke vor dem Deiche.

(2) Durch Polizeiverordnung der Aufsichtsbehörde des Verbandes oder des Oberverbandes (§ 113) können

1. die Ausdehnung des Vorlandes bestimmt, auch Gewässer für zum Vorlande gehörig erklärt werden,
2. zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes weitere Beschränkungen des Eigentumes am Vorlande und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte vorgeschrieben und dem Eigentümer und dem Besitzer weitere Pflichten auferlegt werden.

#### § 24

##### Grundstücke mit öffentlichen Zwecken

Der Wasser- und Bodenverband darf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.

#### § 25

##### Einwendungen gegen die Benutzung

Über Einwendungen gegen die Benutzung der Grundstücke nach den §§ 22 und 23 wird im Aufsichtswege entschieden.

#### § 26 \*

##### Entschädigung für die Benutzung

(1) Das Mitglied und der Vorlandeigentümer können vom Verbandsangehörigen angemessene Entschädigung mit Geld verlangen für den Nachteil, der durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen wird; der aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Dies gilt auch für die Fälle des § 22 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 Nr. 2.

(2) ...

#### § 27 \*

##### Entschädigungsverfahren

(1) Der Verbandsvorstand setzt durch schriftlichen Bescheid die Entschädigung fest, wenn keine Einigung zustande kommt.

(2) Gegen den Bescheid ist in zwei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. ...

(3) Für die Rechte anderer Personen an der Entschädigung, die Hinterlegung und das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes entsprechend. An die Stelle der Enteignungsbehörde tritt die Aufsichtsbehörde.

§ 26 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 15. 12. 1942 I 729; gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 27 Abs. 2: Vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG 100-1

§ 27 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos

#### § 28

##### Nutzrechte

(1) Wenn ein zum Wasser- und Bodenverbände gehörendes Grundstück (§ 3 Nr. 1) zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen (§ 17) betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechtes genutzt wird, hat in Ermangelung einer vertraglichen Regelung der Nutzberechtigte gegen den Eigentümer Anspruch auf die diesem im Verbandsangehörigen zustehenden Nutzungen und ist er ihm gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

- a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
- b) auf ein anderes Nutzrecht ohne Einhaltung einer Frist verzichten.

#### § 29

##### Grunderwerb für das Unternehmen

Die Aufsichtsbehörde kann dem Wasser- und Bodenverbände den Erwerb des Eigentumes und anderer dinglicher und persönlicher Rechte an Grundstücken und die Befreiung eines Grundstückes von solchen Rechten aufgeben, wenn das Verbandsunternehmen sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann oder die billige Rücksicht auf den Grundeigentümer oder den Berechtigten es erfordert.

#### § 30

##### Enteignung für das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband kann das Grundeigentum, soweit es für das Verbandsunternehmen (§ 17) erforderlich ist, gegen angemessene Entschädigung entziehen und beschränken (Enteignung). Als Grundeigentum gelten auch die anderen dinglichen Rechte an Grundstücken und andere Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen.

(2) Das Enteignungsrecht erstreckt sich nur auf die nach § 3 Nr. 1 zum Verbandsangehörigen oder zu seinem Unterverbandsangehörigen (§ 113) gehörenden Grundstücke. Für den Verband, der für Schutz durch Deiche zu sorgen hat, erstreckt es sich auch auf die nicht zu ihm gehörenden Grundstücke im Deichvorlande.

#### § 31

##### Enteignung von Restgrundstücken

Der Wasser- und Bodenverband hat das Enteignungsrecht auch für das Reststück eines örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes, wenn ein anderes Stück für das Verbandsunternehmen in Anspruch genommen wird und infolgedessen das Reststück nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.



## § 32

**Zulassung der Enteignung**

Der Wasser- und Bodenverband bedarf zu der Enteignung der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde (bei zweistufiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde, § 114).

## § 33\*

**Verfahren der Enteignung**

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes stellt durch schriftlichen Bescheid an die Beteiligten fest, in welchem Umfange das Grundeigentum entzogen oder beschränkt wird, welche Sicherungen gegen die von dem Verbandunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden und welche Entschädigung gegeben wird.

(2) Gegen den Bescheid ist in zwei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde (bei zweistufiger Aufsicht an die Aufsichtsbehörde, § 114) zulässig. . . .

(3) Wenn ein Beteiligter glaubt, daß die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Entschädigung nicht angemessen ist, kann er in einem Monat nach der Mitteilung seinen Anspruch durch Klage nach dem allgemeinen Rechte der Enteignung geltend machen.

## § 34\*

**Vollziehung der Enteignung**

Sobald der Bescheid des Vorstandes oder der auf die Beschwerde ergehende Bescheid unanfechtbar wird, treten die darin angeordneten Rechtswirkungen ein. . . .

## § 35

**Anwendung der Enteignungsgesetze**

(1) Die Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes, die mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht im Widerspruch stehen, gelten entsprechend, insbesondere die Vorschriften über die Entschädigung, die Sicherung gegen die von dem Enteignungsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile, die Rechte anderer Personen am Gegenstand der Enteignung, die Anhörung der Beteiligten, die Eintragungen im Grundbuche, die Vollziehung der Enteignung, die Hinterlegung, das Verteilungsverfahren und die Rechtsnachfolge im Enteignungsverfahren. An die Stelle der Enteignungsbehörde tritt der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes.

(2) Nicht anzuwenden sind insbesondere die Vorschriften über die Bekanntmachung und die Feststellung des Planes, über den Entschädigungsbeschluß, den Enteignungsbeschluß und über die Gebühren.

## § 36

**Befugnisse der Verbände von Körperschaften**

Wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften, ohne jeweilige Eigentümer nach § 3 Nr. 1 zu sein, Mit-

§ 33 Abs. 2 Satz 1: Für Bescheide über Entschädigungen vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG 100-1; im übrigen aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 33 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 34 Satz 2: Abhängig von dem gegenstandslosen § 33 Abs. 2 Satz 2 dieser V

glieder des Wasser- und Bodenverbandes sind (§ 3 Nr. 3), kann die oberste Aufsichtsbehörde das Gebiet bestimmen, in dem der Verband seine Aufgabe durchzuführen hat. Der Wasser- und Bodenverband ist berechtigt, das in diesem Gebiet liegende Grundeigentum, soweit es für sein Unternehmen (§ 17) erforderlich ist, nach den Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes zu entziehen oder zu beschränken und die Gewässer zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Vorschriften des allgemeinen Wasserrechtes zu ändern und zu benutzen.

## § 37\*

**Erleichterter Grunderwerb**

Die von den Fachministern bestimmte Behörde ist befugt, für den freiwilligen Erwerb von Eigentum und anderen Rechten an den zum Wasser- und Bodenverbände gehörenden Grundstücken (§ 3 Nr. 1) durch den Verband Verträge und Verhandlungen zu beurkunden, auch Auflassungen entgegenzunehmen. Die Niederschrift der Behörde hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) und vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) sind auf sie entsprechend anzuwenden.

## § 38

**Bereinigung der Flureinteilung**

Für den freiwilligen Erwerb von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, die durch das Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, gelten die Vorschriften des § 37, wenn der Erwerb für eine zweckmäßige Flureinteilung nötig ist und die Niederschrift der Behörde als Flureinteilungssache des Wasser- und Bodenverbandes bezeichnet wird. Das gilt auch für Grundstücke, die, ohne von dem Unternehmen unmittelbar betroffen zu sein, zur zweckmäßigen Gestaltung der betroffenen Grundstücke zugezogen werden.

## § 39

**Freiheit von Gebühren**

## (1) Aus Anlaß

- a) des Grunderwerbes durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgabe,
- b) des Grunderwerbes durch andere Personen zur Bereinigung der Flureinteilung,
- c) der Durchführung des Verbandunternehmens

werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden werden gebührenfrei erteilt.

§ 37: FGG 315-1

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß

- zu a) der Erwerb der Durchführung der Aufgabe,
- zu b) der Erwerb der Bereinigung der Flur-einteilung,
- zu c) das Geschäft der Durchführung des Unternehmens des Wasser- und Bodenverbandes

dient.

§ 40

**Freiheit von Steuern**

(1) Der Erwerb von Grundstücken

- a) durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgabe,
- b) durch Personen, deren Grundstücke durch das Unternehmen des Verbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, zur besseren Formung ihrer Grundstücke,

ist von der Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge und der Wertzuwachssteuer befreit.

(2) Die Befreiung kann von der Steuerbehörde ohne Nachprüfung zugestanden werden, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß

- zu a) der Erwerb der Durchführung der Aufgabe des Verbandes dient,
- zu b) Grundstücke des Erwerbers, die durch das Unternehmen des Verbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, durch den Erwerb besser geformt werden.

§ 41

**Polizeiverordnung**

(1) Durch Polizeiverordnung kann das Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes geschützt, insbesondere die Benutzung seiner Anlagen und seiner Gewässer geregelt und ganz und teilweise untersagt werden.

(2) Soweit nicht die nach allgemeinem Polizeirecht berufene Behörde die Polizeiverordnung erläßt, ist die Aufsichtsbehörde des Verbandes oder die des Oberverbandes (§ 113) zuständig. Die Aufsichtsbehörde tritt an die Stelle der allgemein berufenen Behörde.

§ 42

**Verbandschau**

Die Schaubeauftragten des Wasser- und Bodenverbandes prüfen wenigstens einmal im Jahr seine Anlagen, Gewässer und in seine Obhut gegebene Grundstücke. Mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde kann in der Satzung bestimmt werden, daß die Schau ganz oder teilweise unterbleibt.

§ 43

**Die Schaubeauftragten**

(1) Der Vorsteher beruft die Schaubeauftragten und ruft sie ab. Zu den Schaubeauftragten gehört

der Vorsteher oder ein Mitglied des Vorstandes. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Wenn für mehrere Schaubezirke des Wasser- und Bodenverbandes verschiedene Beauftragte berufen werden, genügt die Teilnahme des Vorstehers (Vorstandsmitgliedes) in einem der Bezirke.

§ 44

**Teilnahme der Behörden an der Schau**

Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, die staatliche Fachbehörde und die Wasserpolizei-behörde rechtzeitig zur Schau ein.

§ 45

**Aufzeichnung. Schaubuch. Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung und übermittelt die Aufzeichnung an den Vorsteher. Dieser läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

V. ABSCHNITT

**Verfassung**

§ 46

**Allgemeines**

(1) Der Wasser- und Bodenverband hat einen Vorstand (Vorsteher) und einen Ausschuß. In der Satzung kann bestimmt werden, daß der Verband an Stelle des Ausschusses die Verbandversammlung hat.

(2) Vorsteher, Vorstand, Ausschuß und Versammlung können neben diesen Bezeichnungen andere Bezeichnungen haben.

§ 47

**Vorstand: Mitglieder, Stellvertretung**

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes kann aus einer Person, dem Vorsteher, oder aus mehreren Personen bestehen, von denen eine, der Vorsteher, den Vorsitz führt. Dies und die Stellvertretung im Vorstande sind in der Satzung zu regeln.

(2) In der Satzung kann der Personenkreis bestimmt werden, aus dem der Vorstand zu nehmen ist.

§ 48

**Bildung des Vorstandes**

(1) Die Aufsichtsbehörde beruft den Vorsteher und seine Stellvertreter für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit gemäß einem Vorschlage des Ver-

bandausschusses. Wenn die Aufsichtsbehörde dem Vorschlag nicht folgen will, entscheidet die obere Aufsichtsbehörde.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann den Vorschlag zurückweisen. Der Ausschuß ist zu einem neuen Vorschlag befugt.

(3) Wenn der Vorschlag nicht rechtzeitig gemacht oder zurückgewiesen wird, kann die Aufsichtsbehörde den Vorsteher für die Zeit bis zur ordentlichen Berufung bestellen und eine angemessene Entschädigung für ihn festsetzen; sie kann den so bestellten Vorsteher abrufen.

(4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter beruft der Verbandsausschuß. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die obere Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß der Vorstand in anderer Weise gebildet wird. Die Bestimmung ist in die Satzung zu nehmen.

#### § 49

##### **Geschäfte des Vorstehers, des Vorstandes. Vertreter**

(1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Wasser- und Bodenverbandes, zu denen nicht der Vorstand oder andere Stellen durch das Gesetz oder die Satzung berufen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften dem Verbandsmitgliedern für den Schaden; mehrere haften als Gesamtschuldner. Der Schadenersatzanspruch verjährt in fünf Jahren, nachdem er für den Verband erkennbar geworden ist; die Erkennbarkeit für die zum Schadenersatz verpflichteten Mitglieder des Vorstandes ist unerheblich.

(3) Der Vorsteher kann Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Befugnisse seines zum Verbandorgan bestellten Stellvertreters (§ 47) bleiben unberührt.

#### § 50

##### **Vertretung des Verbandes**

Der Vorsteher vertritt den Wasser- und Bodenverband. In der Satzung kann für bestimmte Geschäfte vorgeschrieben werden, daß sie schriftlich vorgenommen und auch von einem anderen Vorstandmitglied, Verbandmitglied oder einem Geschäftsführer unterschrieben werden müssen.

#### § 51

##### **Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre, zur Sitzung. Die Aufsichtsbehörde kann ihn berufen. Sie kann für sich oder die sie beratende staatliche Fachbehörde (§ 118) die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

#### § 52

##### **Beschließen im Vorstände**

(1) Der aus mehreren Personen bestehende Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen.

#### § 53

##### **Aufgaben des Ausschusses**

(1) Der Ausschuß ist eine Vertretung der Verbandmitglieder im Wasser- und Bodenverbande.

(2) Er hat die ihm durch diese Verordnung gegebenen Aufgaben, insbesondere

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen (§§ 48, 77),
2. den Haushaltsplan festzusetzen (§ 73).

(3) Der Ausschuß berät den Vorstand zu allen wichtigen Geschäften. Hierzu können in der Satzung Abteilungen des Ausschusses zugelassen werden.

#### § 54

##### **Anzahl der Mitglieder des Ausschusses. Stellvertretung**

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ist in der Satzung anzugeben.

(2) Eine Stellvertretung findet im Ausschuß nicht statt. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

#### § 55

##### **Wahl des Ausschusses**

(1) Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes wählen die Mitglieder des Ausschusses. Das Wahlverfahren ist in der Satzung zu bestimmen; die Wählbarkeit kann auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß der Ausschuß in anderer Weise gebildet wird. Die Bestimmung ist in die Satzung zu nehmen.

#### § 56

##### **Stimmrecht bei der Ausschußwahl**

(1) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat das Recht, bei der Ausschußwahl selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragverhältnis (§§ 81, 82). In der Satzung kann beitragsfreien Mitgliedern Stimmrecht gewährt und die Wahl durch Vertreter beschränkt werden.

(2) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmfähig. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß sich die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer im Verhältnis ihrer Anteile verteilen.

(3) Die Erklärung des Lehnbesitzers, des Fideikommißbesitzers und anderer in der Verfügung beschränkter Grundeigentümer bedarf nicht der für solchen Besitz vorgeschriebenen Zustimmung und Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Erklärung einer Körperschaft, einer Anstalt und einer Stiftung.

(4) In einem Wasser- und Bodenverbände mit mehr als zwei Mitgliedern hat keines von ihnen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) An dem Stimmverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nichts geändert.

(6) Mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde kann das Stimmverhältnis in der Satzung anders geregelt werden.

§ 57

**Hilfe der Gemeinden bei der Ausschlußwahl**

Die Aufsichtsbehörde der Gemeinden und der Gemeindeverbände kann anordnen, daß diese dem Wasser- und Bodenverbände ihre Einrichtungen für die Ausschlußwahl überlassen. Sie können den Ersatz ihrer Kosten fordern.

§ 58

**Bestätigung des Ausschusses**

(1) Der Vorsteher des Verbandes legt das Wahlergebnis mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Diese bestätigt die Ausschlußmitglieder für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften dieser Verordnung und der Satzung entsprochen hat.

§ 59

**Sitzungen des Ausschusses**

Der Vorsteher beruft den Ausschluß nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre, zur Sitzung. Die Aufsichtsbehörde kann ihn berufen.

§ 60

**Vorsitzer im Ausschusse.  
Teilnahme des Vorstandes**

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist Vorsitzer des Ausschusses ohne Stimmrecht. Die Aufsichtsbehörde kann die Leitung der Sitzung für sich oder die sie beratende staatliche Fachbehörde (§ 118) beanspruchen. Auch diese haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in den Sitzungen des Ausschusses das Wort zu nehmen.

§ 61

**Beschließen im Ausschusse**

(1) Der Ausschluß bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

(2) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden und einem Mitgliede des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 62

**Verbandsversammlung**

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband keinen Ausschluß hat (§ 46), obliegen dessen Aufgaben der Versammlung der Mitglieder des Verbandes.

(2) Die Vorschriften der §§ 59, 60 und 61 gelten für die Verbandsversammlung entsprechend. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach § 56.

§ 63

**Anhörung der Mitglieder des Verbandes**

In Verbänden, die einen Ausschluß haben, soll der Vorsteher die Mitglieder des Verbandes in angemessenen Zeitabständen zusammenrufen und über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten und anhören. In der Satzung kann die Anhörung ausgeschlossen werden.

VI. ABSCHNITT

**Haushalt**

§ 64\*

**Wirtschaftliches, sparsames Haushalten**

(1) Der Wasser- und Bodenverband ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

(2) An Stelle des ersten Abschnittes des Gesetzes vom 24. März 1934 zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Beiträgegesetz, Reichsgesetzbl. I S. 235) gelten die folgenden Vorschriften.

§ 65

**Haushaltsplan**

(1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Wasser- und Bodenverbandes ist für jedes Rechnungsjahr vorher ein Haushaltsplan aufzustellen. In der Satzung ist zu bestimmen, wann das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Beihilfen bestritten werden sollen, sind in einen besonderen (den außerordentlichen) Teil des Haushaltsplanes zu nehmen.

(3) Durch die Satzung können Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften zugelassen werden.

§ 66

**Vermögen**

Der Wasser- und Bodenverband hat sein Vermögen aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes zu unterhalten.

§ 64 Abs. 2: BeiträgeG 63-2

## § 67

**Tilgung der Schulden**

(1) Der Wasser- und Bodenverband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Er stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

## § 68

**Kassenkredit**

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf Kredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes (Kassenkredit) in der von der Aufsichtsbehörde nach § 122 Abs. 3 genehmigten Höhe aufnehmen. Kredit für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes ist nicht Kassenkredit.

(2) Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

## § 69\*

**Schuldübernahme**

(1) Die obere Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Wasser- und Bodenverband eine Schuld übernimmt, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in der vorher ausgesprochenen Absicht auf sich genommen hat, das Unternehmen des Verbandes vor dessen Gründung zu beginnen. Wenn die Körperschaft *eine Gemeinschaft der Teilnehmer einer Grundstücksumlegung* ist (§ 17 der *Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 631*), kann die obere Aufsichtsbehörde dem Verbands auch den Ersatz der übrigen Kosten aufgeben.

(2) Die Anordnung der Behörde tritt an die Stelle der sonst erforderlichen Erklärung des Verbandes.

## § 70

**Einnahmen**

Für die Verwendung der Einnahmen des Wasser- und Bodenverbandes können durch die Satzung Vorschriften gegeben werden.

## § 71

**Beiträge**

Wenn die anderen Einnahmen des Wasser- und Bodenverbandes zur Deckung seiner Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Verband Beiträge (§§ 78 u. ff.).

§ 69 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt Teilnehmergemeinschaft einer Flurbereinigung (§ 16 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 591) gem. § 155 Abs. 2 G v. 14. 7. 1953 I 591; Flurbereinigungsg 7815-1

## § 72

**Aufstellung des Haushaltsplanes**

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf.

## § 73

**Festsetzung des Haushaltsplanes**

(1) Der Ausschuß setzt den Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes und die Nachträge fest. Der festgesetzte Plan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Der Vorsteher teilt den festgesetzten Plan der Aufsichtsbehörde mit.

## § 74

**Nicht planmäßige Ausgaben**

(1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Wasser- und Bodenverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen.

(2) Wenn der Ausschuß mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplane.

(3) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplane vorgesehen sind.

## § 75\*

**Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes**

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband die ihm obliegenden Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplane festsetzt, kann es die Aufsichtsbehörde in einem begründeten Bescheide tun. Die Behörde kann die erforderlichen Beiträge der Mitglieder festsetzen und ihre Hebung anordnen.

(2) ... Der Ausschuß kann verlangen, daß die *Beschwerde* erhoben wird.

## § 76

**Prüfung des Haushaltes**

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplane auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle. Diese kann von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden. Die Aufsichtsbehörde kann den Verband wegen geringen Umfanges des Haushaltes von der Prüfung freistellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband seine Haushaltsführung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen läßt.

§ 75 Abs. 2 Satz 1: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1  
§ 75 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch gem. § 77 VwGO 340-1

## § 77

**Entlastung**

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes legt die Haushaltsrechnung und die Bemerkungen der Prüfstelle dem Ausschusse vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## VII. ABSCHNITT

**Beiträge der Mitglieder, der Nutznießer**

## § 78

**Beitragslast**

(1) Die Mitglieder haben dem Wasser- und Bodenverbände Beiträge zu leisten, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

## § 79

**Gegenstand der Beiträge**

Der Wasser- und Bodenverband fordert die Beiträge in Geld (Geldbeiträge) oder in Sachen, Werken, Diensten oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge). In der Satzung können für Sachbeiträge Abweichungen vom Beitragsverhältnis und seiner Ermittlung (§§ 81 bis 88) zugelassen, die Haftung für Säumnis geregelt und Sachbeiträge zum Unterhalten der Deiche beschränkt und ausgeschlossen werden.

## § 80

**Rechtliche Eigenschaft der Beiträge**

(1) Die Beitragspflichten der Mitglieder sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(2) Die Beitraglast des Mitgliedes haftet auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen es als jeweiliger Eigentümer an dem Verbands teilnimmt (§ 3 Nr. 1). Die bis zum Ausscheiden des Mitglieds und die später festgesetzten Beiträge (§ 78 Abs. 2) haften weiter auf Grundstück, Bergwerk und Anlage.

## § 81

**Allgemeine Maßstäbe des Beitragverhältnisses**

(1) Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung

einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die Beitraglast aus dem Verbessern, Erhalten, Bewirtschaften, Nutzen des Bodens (§ 2 Nr. 6) verteilt sich entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

## § 82

**Besondere Maßstäbe des Beitragverhältnisses**

(1) An dem Beitragverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird durch die Vorschriften des § 81 nichts geändert.

(2) Durch die Satzung kann nach Anhörung des Verbandsausschusses

1. im Falle des Absatzes 1 das allgemeine Beitragverhältnis des § 81 eingeführt werden,
2. die Beitraglast aus dem Verbessern, Erhalten, Bewirtschaften, Nutzen des Bodens (§ 2 Nr. 6) im Verhältnisse der Flächeninhalte verteilt werden,
3. aus Gründen der Billigkeit einem Teile der Mitglieder Erleichterung im Beitragverhältnisse zugestanden werden,
4. mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde das Beitragverhältnis abweichend von den vorstehenden Regeln der §§ 81 und 82 geordnet werden.

## § 83

**Ausfall von Beiträgen**

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann, sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, für den Ausfall im Verhältnisse der von ihnen zu leistenden Beiträge einzutreten. In der Satzung kann ein anderes Verhältnis vorgeschrieben werden.

## § 84

**Befreiung von Beiträgen**

Soweit Eigentümer, die nur zum Gebrauchen ihres Grundstückes zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum Wasser- und Bodenverbände zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keinen Schaden verursachen, sind sie von allen Beitraglasten frei.

## § 85

**Schutz der Gläubiger**

Das Beitragverhältnis darf nicht geändert werden, wenn die Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes durch die Änderung benachteiligt werden und nicht zustimmen.

## § 86

**Ermittlung des Beitragverhältnisses**

In der Satzung ist zu bestimmen, wie das Beitragverhältnis der Mitglieder ermittelt wird. Eine annähernde Ermittlung genügt.

## § 87\*

**Beitragbuch. Rechtsmittel**

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes gibt den beitragspflichtigen Mitgliedern das ermittelte Beitragverhältnis (Beitragbuch) in der in der Satzung vorgeschriebenen Weise bekannt.

(2) bis (4) ...

## § 88

**Änderung des Beitragbuches**

(1) Wenn sich die dem Beitragbuche zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Mitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragbuche zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Mitglied die Änderung des Beitragbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragbuch nach Bedarf geändert.

(2) Der Vorsteher kann die Änderung des Beitragbuches ablehnen, wenn er dem Mitgliede für eine oder mehrere nächste Beiträgerhebungen eine entsprechende Ermäßigung des Beitrages bewilligt. Er teilt die Bewilligung dem Verbandsausschusse mit.

(3) Die Regeln des § 87 gelten entsprechend für die Änderung und ihre Ablehnung.

## § 89\*

**Festsetzung, Hebung der Geldbeiträge**

(1) Der Vorsteher setzt die Geldbeiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes auf Grund des Beitragbuches fest (Hebeliste) und zieht sie ein (Hebung).

(2) Für die Festsetzung gelten die Regeln des § 87 entsprechend. ...

(3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragverhältnisses (§§ 86, 87) festsetzen und einziehen. Diese Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragverhältnisse, im übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen.

(4) Die Aufsichtsbehörde der Gemeinden und Gemeindeverbände kann anordnen, daß diese dem Verbands ihre Einrichtungen für das Einziehen überlassen. Sie können den Ersatz ihrer Kosten fordern.

(5) Die ... vorläufigen (Absatz 3) Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

## § 90

**Hebung ohne Beitragbuch**

Wenn die Festsetzung eines dauernden Beitragverhältnisses nicht zweckmäßig ist, kann in der Satzung die Hebung der Beiträge ohne Beitragbuch vorgeschrieben werden. Für die Festsetzung und die Änderung der Hebeliste und für die Hebung gelten die Vorschriften des § 89 Abs. 1 und der §§ 87 und 88 entsprechend; Absatz 2 des § 89 gilt nicht.

§ 87 Abs. 2 bis 4 u. § 89 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1  
§ 89 Abs. 5 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 89 Abs. 2 Satz 2 dieser V

## § 91

**Streit um Sachbeiträge**

Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 87 entsprechend.

## § 92

**Zuschläge bei Rückstand**

Durch die Satzung können Zuschläge zu rückständigen Beiträgen vorgeschrieben werden.

## § 93\*

**Zwangsvollstreckung**

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist die Vollstreckungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen; sie kann selbst als solche eintreten.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann sich der Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers oder anderen Vollstreckungsbeamten nach Zustimmung des *Reichsministers der Justiz* bedienen.

(4) Die Aufsichtsbehörde der Gemeinden und Gemeindeverbände kann anordnen, daß diese dem Wasser- und Bodenverbände ihre Einrichtungen für das Vollstrecken überlassen. Sie können den Ersatz ihrer Kosten fordern.

## § 94\*

**Zwangsvollstreckung gegen Nutzberechtigte**

(1) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und denjenigen anderen Nutzberechtigten der zum Verbands gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragteiles. Zu den Nutzberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitstelle in einer Anlage.

(2) ...

## § 95\*

**Beiträge der Nutznießer**

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstückes, eines Bergwerkes oder einer Anlage, die nicht zum Wasser- und Bodenverbände gehört (§ 3 Nr. 1), von dem Verbandunternehmen Vorteil hat, kann mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde, bei zweistufiger Aufsicht (§ 114) der Aufsichtsbehörde, wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden; er darf aber nicht über das Maß seines Vorteiles belastet werden.

§ 93: Für Hamburg aufgeh. durch § 78 Abs. 2 Buchst. f G v. 13. 3. 1961 GVBl. Hamburg S. 79  
§ 94 Abs. 2: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1  
§ 95 Abs. 3: Bezogen ist offenbar § 81 Abs. 1 Satz 2

(2) Entsprechendes gilt für die Unterhalter von Gewässern (§ 3 Nr. 2) und für Wasser- und Bodenverbände (§ 3 Nr. 3), die Vorteil haben. Das Reich kann aber als Unterhalter nur mit Zustimmung der für die Unterhaltung zuständigen Behörde herangezogen werden.

(3) Vorteil ist auch die Erleichterung einer Pflicht; im übrigen ist die Regel des § 81 Satz 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über die rechtliche Eigenschaft der Beiträge, das Beitragverhältnis und seine Ermittlung, die Hebung und die Zwangsvollstreckung (§§ 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, § 89 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 90, 92 und 93) gelten entsprechend.

#### VIII. ABSCHNITT

### Ordnungsgewalt. Polizei

#### § 96

#### Ordnungsgewalt

(1) Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, die Besitzer der zu ihm gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) und die Besitzer des Vorlandes der Deiche (§ 23) haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 17), zu befolgen. Für die die Geldbeiträge betreffenden Anordnungen gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 94.

(2) In der Satzung kann bestimmt werden, daß auch andere Mitglieder des Vorstandes, Vorstandmitglieder eines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und eines Unterverbandes zu der Anordnung befugt sind.

#### § 97

#### Ordnungstrafen

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes, andere Mitglieder des Vorstandes, Vorstandmitglieder eines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und eines Unterverbandes können durch die Satzung ermächtigt werden, gegen die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zu ihm gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) Ordnungstrafen bis zu dreihundert Deutsche Mark zu verhängen für Verstöße gegen die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 17) und gegen die Sachbeitragspflicht (§ 79).

#### § 98\*

#### § 99\*

#### Zwang

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes kann die Anordnung nach § 96 durch einen

§ 98: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1  
§ 99: Für Hamburg aufgeh. durch § 78 Abs. 2 Buchst. f G v. 13. 3. 1961 GVBl. Hamburg S. 79

Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen. Er kann die Zwangsmittel bei Geboten wiederholen, bis dem Gebote entsprochen ist, bei Verboten für jeden Fall des Übertretens verhängen.

(2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens dreihundert Deutsche Mark betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig und kann auch eine andere nach § 96 Abs. 2 berufene Person Zwang anwenden.

#### § 100\*

#### § 101\*

#### Zwangsvollstreckung

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes kann das Zwangsgeld, die vorläufig geschätzten und die entstandenen Kosten und die Ordnungsstrafe (§§ 97 und 99) im Verwaltungswege Beitreiben, das Zwangsgeld zur Durchsetzung eines Gebotes nur, wenn der Anordnung nicht entsprochen ist. § 93 gilt auch hier.

#### § 102

#### Deichpolizei

Die Polizei zum Schutze der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes, die Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut schützen (Deichpolizei), obliegt der Aufsichtsbehörde des Verbandes. Die Deichpolizei ist auf diese Anlagen (§ 2 Nr. 3, Deiche, Dämme usw.) und ihr Zubehör örtlich beschränkt.

#### § 103

#### Erweiterte Deichpolizei

(1) Wenn der Aufsichtsbehörde eines Wasser- und Bodenverbandes nach § 102 die Deichpolizei obliegt, kann die obere Aufsichtsbehörde anordnen, daß ihr auch die Polizei zum Schutze der Gewässer des Verbandes ganz oder teilweise obliegt (erweiterte Deichpolizei). Die Erweiterung ist auf diese Gewässer und ihr Zubehör örtlich beschränkt.

(2) Die Anordnung ist in dem Nachrichtenblatte der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

#### § 104

#### Allgemeines Polizeirecht

(1) Für die Deichpolizei und die erweiterte Deichpolizei der Aufsichtsbehörde des Wasser- und Boden-

§ 100: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1  
§ 101: Für Hamburg aufgeh. durch § 78 Abs. 2 Buchst. f G v. 13. 3. 1961 GVBl. Hamburg S. 79



## IX. ABSCHNITT

**Dienstkräfte. Besoldung**

## § 107

**Vorgesetzte. Einstellung der Dienstkräfte**

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Er stellt sie ein und entläßt sie.

## § 108

**Geschäftsführer. Techniker. Kassenverwalter**

(1) Die Einstellung des Geschäftsführers, des (ersten) Technikers und des (ersten) Kassenverwalters des Wasser- und Bodenverbandes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(2) In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß der Verband einen Geschäftsführer, einen genügend vorgebildeten Techniker und einen Kassenverwalter einstellt.

(3) Wenn der Verband die Vorschrift nicht befolgt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einstellung nicht bestätigt, kann die Behörde den Geschäftsführer, den Techniker und den Kassenverwalter einstellen und ein angemessenes Entgelt für sie festsetzen.

## § 109

**Besoldung**

Die Vergütung des Vorstehers des Wasser- und Bodenverbandes und die Besoldung des Geschäftsführers, des Technikers und des Kassenverwalters (§ 108) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Angestelltenrechtes bleiben unberührt.

## § 110\*

**Beamte**

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf *mittelbare Reichsbeamte* haben, wenn es in der Satzung zugelassen ist. Der allgemeine Rechtsstand der Beamten (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf, Ehrenbeamter) ist in der Satzung zu bestimmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde beruft in diesen Fällen den Vorsteher des Verbandes zum Beamten, der Vorsteher die anderen Beamten. Entsprechendes gilt für die Vereidigung.

(3) Die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechtes bleiben unberührt.

verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften des Polizeirechtes entsprechend. Hinsichtlich der polizeilichen Zwangsmittel und der Anfechtung polizeilicher Anordnungen hat die Aufsichtsbehörde die ihr oder der entsprechenden Behörde durch das allgemeine Polizeirecht gegebene Stellung.

(2) Als Polizeiaufsichtsbehörden und als Rechtsmittelbehörden gelten an Stelle der nach dem allgemeinen Polizeirecht berufenen Verwaltungsbehörden die obere und die oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes. Bei zweistufiger Aufsicht (§ 114) fällt das zweite Rechtsmittel weg.

## § 105

**Wahrnehmung der Deichpolizei**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Vorsteher und andere Vorstandmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, der Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut zu schützen hat (§ 2 Nr. 3), Vorstandmitglieder seines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und seines Unterverbandes mit der Wahrnehmung der deichpolizeilichen Aufgaben nach den §§ 102 und 103 oder mit einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

(2) Die Betrauung ist in dem Nachrichtenblatte der Aufsichtsbehörde des Verbandes bekanntzumachen, und ein allgemeiner Hinweis ist in die Satzung zu nehmen.

(3) Polizeiliche Anordnungen der hiernach betrauten Personen gelten als polizeiliche Anordnungen der Aufsichtsbehörde des Verbandes und können wie diese angefochten und erzwungen werden.

## § 106\*

**Wasserwehr**

(1) Wenn eine Anlage eines Wasser- und Bodenverbandes, die Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut schützt (§ 2 Nr. 3), gefährdet ist, haben alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls der benachbarten Gegend nach Anordnung der Polizeibehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die erforderlichen Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel zu stellen und die erforderlichen Baustoffe hinzugeben.

(2) Die Polizeibehörde kann die nötigen Maßregeln sofort zwangsweise durchsetzen.

(3) Der Verband leistet den zu Sachbeiträgen (§ 79) nicht verpflichteten Personen nach Billigkeit Ersatz für Schaden, den sie durch ihre Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erleiden, und der Vorsteher des Verbandes sorgt nach Billigkeit für Ausgleich unter den Beitragspflichtigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Beschwerden gegen Festsetzungen nach Absatz 3.

§ 106 Abs. 4: Für Bescheide über Entschädigungen vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG 100-1; im übrigen aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 110 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. BRGG 2030-1

## X. ABSCHNITT

**Aufsicht**

## § 111

**Inhalt der Aufsicht**

(1) Der Staat beaufsichtigt den Wasser- und Bodenverband, um sicherzustellen, daß er im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird.

(2) Die Aufsicht soll so geführt werden, daß der Wille der Verbandverwaltung zum Entschluß und zur Verantwortung gefördert wird.

## § 112\*

**Ordentliche Aufsichtsbehörden**

(1) Oberste Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes ist der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*. Er handelt im Einvernehmen mit den anderen Fachministern (§ 189).

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist:

- a) in ... Bayern  
der Regierungspräsident,
- b) ...
- c) in Hamburg  
die Baubehörde,
- d) in den anderen Ländern und in Berlin  
die oberste Landesbehörde,
- e) im Saarlande  
der *Reichskommissar für das Saarland*,
- f) ...

(3) Aufsichtsbehörde ist:

- a) in Preußen ...  
der *Landrat oder der Oberbürgermeister*,
- b) in Berlin  
der *Polizeipräsident*,
- c) in Hamburg und Bremen  
der *Landherr*,
- d) in den anderen Ländern und im Saarland  
die *den preußischen Behörden* entsprechenden Stellen.

## § 113

**Unterverbände**

Wenn ein Wasser- und Bodenverband einen anderen Wasser- und Bodenverband zum Mitgliede

§ 112 Abs. 2 Buchst. a Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 G Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 112 Abs. 2 Buchst. b: Betrifft Sachsen

§ 112 Abs. 2 Buchst. f: Eingef. durch § 2 Nr. 1 V v. 23. 7. 1942 I 500; gegenstandslos

§ 112 Abs. 3 Buchst. a: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 V v. 23. 7. 1942 I 500; gegenstandslos durch Art. 1 G Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 112 Abs. 3 Buchst. a Auslassung: Gegenstandslos

§ 112 Abs. 3 Buchst. b Kursivdruck: Vgl. § 1 u. Anlage Abschn. XXI Abs. 12 V v. 7. 10. 1938 GVBl. Berlin S. 974

§ 112 Abs. 3 Buchst. c Kursivdruck: Für Bremen vgl. § 44 Abs. 2 G v. 3. 7. 1931 GBl. S. 67; in Hamburg ist die Baubehörde zugleich Aufsichtsbehörde

§ 112 Abs. 3 Buchst. d: Vgl. § 1 V v. 28. 11. 1938 I 1675

§ 112 Abs. 3 Buchst. d Kursivdruck: Vgl. § 112 Abs. 3 Buchst. a dieser V

hat, und wenn mehrere Wasser- und Bodenverbände Aufgaben für dieselben Grundflächen haben, kann die gemeinsame Aufsichts- oder nächsthöhere Aufsichtsbehörde den einen der Verbände zum Oberverbande bestimmen. Die zur Aufsicht, zur oberen und zur obersten Aufsicht über den Oberverband berufenen Behörden führen auch die Aufsicht über den Unterverband.

## § 114

**Besondere Aufsichtsbehörden**

(1) Die Fachminister können für einen Wasser- und Bodenverband eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen und zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmen, als in den §§ 112 und 113 vorgeschrieben ist.

(2) Sie können auch bestimmen, daß die oberste Aufsichtsbehörde zugleich die obere Aufsichtsbehörde ist (zweistufige Aufsicht).

## § 115

**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die Behörde, in deren Bezirk der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat, ist, unabhängig von den Landesgrenzen, für die Aufsicht zuständig.

(2) Die obere und die oberste Aufsichtsbehörde können aus besonderen Gründen eine andere Aufsichtsbehörde bestimmen.

## § 116

**Satzung**

Die nach den §§ 113, 114 und 115 getroffenen Bestimmungen sind in die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes aufzunehmen und im Nachrichtenblatte der ordentlichen oberen Aufsichtsbehörde (§ 112) bekanntzugeben.

## § 117

**Ausschaltung der Aufsichtsbehörde**

Die obere und die oberste Aufsichtsbehörde können an Stelle der Aufsichtsbehörde handeln, wenn damit nicht ein Rechtsmittel wegfällt.

## § 118\*

**Beratende Stellen**

Die Aufsichtsbehörde wird in technischen Angelegenheiten von der staatlichen Fachbehörde und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten von dem *Reichsnährstande* beraten. Die oberste Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß an die Stelle der staatlichen Fachbehörde oder neben sie ein anderer Berater tritt.

§ 118 Satz 1 Kursivdruck: Vgl. § 1 RNäAbwG 780-2

## § 119

**Überwachung der Unterverbände**

(1) Wenn ein Oberverband (§ 113) seinen Unterverband zu überwachen hat (§ 2 Nr. 11), kann durch die Satzung des Unterverbandes vorgeschrieben werden, daß der Vorsteher des Oberverbandes neben der Aufsichtsbehörde die Befugnisse der §§ 111, 120, § 121 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 125 und 126 hat.

(2) Der Unterverband kann gegen die von Aufsicht wegen getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstehers des Oberverbandes die Aufsichtsbehörde des Unterverbandes anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorsteher des Oberverbandes die sofortige Ausführung für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung verlangt. Der Vorsteher des Oberverbandes hat die Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu befolgen.

## § 120

**Teilnahme an Sitzungen**

Die Aufsichtsbehörde und die sie beratenden technischen Stellen (§ 118) können an den Sitzungen der Organe des Wasser- und Bodenverbandes teilnehmen oder Beauftragte teilnehmen lassen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

## § 121

**Unterrichtung der Behörde. Aufsichtschau**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes unterrichten, sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

(2) Sie kann die Anlagen, Gewässer und Grundstücke des Verbandes (§ 42) selbst prüfen und eine Verbandschau anordnen. Sie kann durch Polizeiverordnung eine Schauordnung für ein vom Verbands unabhängiges Schauen erlassen (Aufsichtschau).

(3) Die die Aufsichtsbehörde beratenden technischen Stellen (§ 118) können jederzeit die Anlagen, Gewässer und Grundstücke prüfen.

## § 122

**Genehmigung von Geschäften**

(1) Der Wasser- und Bodenverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,

3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
5. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit (§ 68) genügt eine mit einem Höchstbetrage zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres (§ 65).

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Diese sind in der Satzung anzugeben.

## § 123

**Unwirksamkeit nicht genehmigter Geschäfte**

Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehres, die der Wasser- und Bodenverband ohne die nach diesem Gesetze erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen hat, sind unwirksam.

## § 124

**Aufhebung von Maßnahmen**

Die Aufsichtsbehörde kann Entschließungen und Anordnungen der Organe des Wasser- und Bodenverbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

## § 125

**Anordnung von Maßnahmen**

Wenn die Organe des Wasser- und Bodenverbandes Entschließungen, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen unterlassen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Behörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen.

§ 126

**Durchführung der Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde kann ihre Anordnungen an Stelle und auf Kosten des Wasser- und Bodenverbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

§ 127

**Besetzung offener Stellen**

Wenn offene Stellen im Vorstände oder im Ausschusse zur Verhütung von Nachteilen sofort besetzt werden müssen, kann die Aufsichtsbehörde es für die Zeit bis zur ordentlichen Besetzung tun und eine angemessene Entschädigung für die berufenen Personen festsetzen. Sie kann diese abrufen.

§ 128

**Amtsenthebung**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die ihre Pflicht verletzen oder für ihre Stellung ungeeignet sind, ihres Amtes entheben.

(2) Für Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Widerruf gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 129

**Untersagung der Geschäfte**

Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstande sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 130\*

**Staatsbeauftragter**

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 124 bis 128 nicht ausreichen, um einen geordneten Gang der Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes zu sichern, kann die obere Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt. ...

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Wasser- und Bodenverband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde hat die ordentliche Verwaltung möglichst bald wieder herzustellen. Die Aufsichtsbehörde kann die Bestellung neuer Organe betreiben.

§ 131\*

§ 130 Abs. 1 Satz 2: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)  
 § 131: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

§ 132

**Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes. Verträge**

Die Aufsichtsbehörde kann an Stelle des Wasser- und Bodenverbandes dessen Ansprüche gegen Mitglieder des Vorstandes geltend machen. Der Verband trägt die Kosten der Rechtsverfolgung.

XI. ABSCHNITT

§§ 133 bis 142\*

ZWEITER TEIL

**Verfahren zur Umgestaltung, Gründung, Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden**

XII. ABSCHNITT

**Die Neugestaltung der alten Wasser- und Bodenverbände**

§ 143

**Organe im Übergang**

Die Organe der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 192) bestehenden Wasser- und Bodenverbände (alten Verbände, § 1) bleiben bis zu ihrer neuen Bildung nach den §§ 144 und 150 bestehen. Sie haben die in diesem Gesetze den entsprechenden Organen zugewiesenen Aufgaben.

§ 144

**Vorübergehende Regelung**

Die Aufsichtsbehörde kann alle Anordnungen mit sofortiger Wirkung treffen, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des alten Wasser- und Bodenverbandes bis zu seiner Anpassung an das neue Recht in Ordnung zu halten. Sie kann insbesondere Organe einrichten und aufheben, bestellen und entlassen.

§ 145

**Erlaß der Satzung**

Die Aufsichtsbehörde erläßt für jeden alten Wasser- und Bodenverband eine neue Satzung. Diese bedarf der vorherigen Prüfung der oberen Aufsichtsbehörde, wenn nicht eine höhere Behörde, als in § 112 Abs. 3 vorgeschrieben ist, die Aufsicht führt (§ 114). Soweit ein Vorstand besteht (§§ 143, 144), ist er vorher zu hören.

§ 146

**Inhalt der Satzung. Verordnung**

(1) In die neue Satzung ist dasjenige in dem Wasser- und Bodenverbände nach früherem Gesetze, Gewohnheitsrecht und Herkommen und nach früherer Satzung geltende Recht (einschließlich der Polizei-

§§ 133 bis 142: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17

nach § 105 Abs. 2) aufzunehmen, das mit dieser Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vereinbar ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann in der Satzung Angelegenheiten, die nicht oder mit dieser Verordnung nicht vereinbar geregelt sind, nach dieser Verordnung regeln. Sie bedarf der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde zu einer Regelung, die in dieser Verordnung einer höheren Behörde vorbehalten ist.

§ 147

**Mitgliedschaft**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann das Mitgliederverzeichnis (§ 11) festsetzen. Die Vorschriften des § 145 gelten entsprechend.

(2) Das Verzeichnis hat vom Tage nach der Mitteilung an den Vorsteher ab rechtliche Wirkung.

§ 148

**Plan des Unternehmens**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Plan des Unternehmens und das Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (§ 17) festsetzen.

(2) Die Vorschriften der §§ 145, 146 und § 147 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 149

**Verkündung der Satzung**

(1) Die Aufsichtsbehörde verkündet die neue Satzung.

(2) Für die Form der Verkündung ist die in der Satzung für Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes gegebene Vorschrift (§ 9) maßgeblich. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung außerdem in ihrem Nachrichtenblatte bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

(3) Die Satzung wird, wenn nicht anders vorge-schrieben wird, mit dem Tage nach der Verkündung wirksam. Die frühere Satzung tritt außer Kraft.

§ 150

**Neue Organe.**

**Abwicklung von Übergangsmaßnahmen**

Die Aufsichtsbehörde sorgt für die Berufung der Organe des Wasser- und Bodenverbandes nach dieser Verordnung und verfügt die Abwicklung ihrer nach § 144 gegebenen Anordnungen.

XIII. ABSCHNITT

**Die Umwandlung der privatrechtlichen Verbände**

§ 151

(1) Der Fachminister kann anordnen, daß eine zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende privatrechtliche Körperschaft in einen Wasser- und Bodenverband umgewandelt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde (§ 112) erläßt die Satzung. Die Vorschriften der §§ 145 bis 150 sind entsprechend anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten der Satzung ist die Körperschaft umgewandelt.

XIV. ABSCHNITT

**Die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes**

§ 152

**Gründungsbehörden**

(1) Die nach § 112 zur Aufsicht und die zur oberen Aufsicht berufenen Behörden können neue Wasser- und Bodenverbände nach den folgenden Vorschriften gründen (Gründungsbehörde).

(2) Wenn der Verband sich auf die Bezirke mehrerer Gründungsbehörden erstreckt, bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde (§ 112) die Gründungsbehörde.

§ 153

**Dingliche Mitglieder**

(1) Zu dem Wasser- und Bodenverbände können die jeweiligen Eigentümer derjenigen Grundstücke, Bergwerke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) vereinigt werden,

- a) für die Vorteil aus der Durchführung der Verbandaufgabe (§ 2) in Aussicht steht,
- b) wegen deren schädigender Einwirkungen der Verband gegründet wird,
- c) für die Beiträge zu wasserwirtschaftlichen, zu wasserbaulichen, zu Bodenverbesserungs- oder zu Abwassermaßnahmen zu leisten sind (§ 2 Nr. 10).

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(3) Wegen schädigender Einwirkungen dürfen Personen nur mit Zustimmung des Fachministers zum Verbände gezogen werden. Dies gilt nicht für Einwirkungen durch Abwasser.

§ 154

**Nicht dingliche Mitglieder**

Unabhängig vom Eigentum kann als Mitglied zum Wasser- und Bodenverbände gezogen werden,

- a) wem die Unterhaltung eines Gewässers oder eines Ufers obliegt, wegen deren der Verband gegründet wird (§ 3 Nr. 2),
- b) eine Gemeinde und ein Gemeindeverband (§ 3 Nr. 3), wenn der *Reichsminister des Innern* oder die von ihm bestimmte Behörde zustimmt,
- c) eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft (§ 3 Nr. 3), wenn sie von der Verbandaufgabe berührt wird oder wenn ihre Aufsichtsbehörde die Mitgliedschaft für zweckmäßig erklärt,
- d) wer von der obersten Aufsichtsbehörde zugelassen wird (§ 3 Nr. 4).

## § 155

**Mitglieder, die nur Anlagen dulden**

Der jeweilige Eigentümer kann zum Wasser- und Bodenverbände gezogen werden, wenn sein Grundstück zur Durchleitung von Wasser oder für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk gebraucht werden muß.

## § 156

**Urkundliche Grundlagen**

(1) Der Gründung des Wasser- und Bodenverbandes sind Entwürfe des Planes für das Unternehmen (§ 17), des Mitgliederverzeichnisses (§ 11) und der Satzung (§ 9) zugrunde zu legen.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß der Gründung nur der Entwurf der Satzung und ein Verzeichnis der wichtigeren Mitglieder zugrunde gelegt wird, wenn in der Satzung das Unternehmen und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft für die spätere Aufstellung des Planes und des Mitgliederverzeichnisses deutlich genug beschrieben werden.

## § 157 \*

**Plan**

(1) Der Plan des Wasser- und Bodenverbandes enthält die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen, Kostenanschläge und Untersuchungen über die Nützlichkeit des Unternehmens.

(2) Die staatlichen Fachbehörden prüfen den Plan. Für einen Wasser- und Bodenverband, dessen Aufgaben überwiegend in der Landwirtschaft liegen, wirkt der *Reichsnährstand* in landwirtschaftlicher Hinsicht gutachtlich mit.

## § 158 \*

**Planarbeiten auf Grundstücken**

(1) Die Gründungsbehörde kann anordnen, daß die Besitzer von Grundstücken Arbeiten zur Aufstellung des Planes, bei erheblichem Schaden gegen Entschädigung zu dulden haben.

(2) Die Anordnung ist mindestens drei Tage vor den Arbeiten unter Angabe von Zeit und Ort in allen betroffenen Gemeinden dem Bürgermeister mitzuteilen. Dieser benachrichtigt die Grundbesitzer einzeln oder in ortsüblicher Weise.

(3) Über die Entschädigung entscheidet auf Antrag die Gründungsbehörde. . . .

## § 159

**Mitgliederverzeichnis**

(1) Im Mitgliederverzeichnisse (§ 156 Abs. 1) sind die einzelnen Grundstücke, Bergwerke und Anlagen jedes Mitglieders aufzuführen, mit denen es am Wasser- und Bodenverbände beteiligt sein soll, und dazu Wertzahlen nach den folgenden Vorschriften anzugeben, so daß das Verzeichnis die Berechnung der Mehrheit nach § 165 ermöglicht.

§ 157 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 RN&AbwG 780-2  
§ 158 Abs. 3 Satz 2: Gegenstandslos durch Art. 14 Abs. 3 GG 100-1

(2) Wenn nur Grundstückeigentümer Mitglieder werden sollen, ist als Wertzahl der Flächeninhalt zu nehmen.

(3) Wenn Eigentümer von Bergwerken und Anlagen, Unterhalter eines Gewässers oder eines Ufers (§ 3 Nr. 2), öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 3 Nr. 3) und andere von der obersten Aufsichtsbehörde zugelassene Personen (§ 3 Nr. 4) Mitglieder werden sollen, ist für jedes Mitglied der von der Durchführung der Verbandsaufgabe (§ 2) zu erwartende Vorteil in Verhältniszahlen anzugeben. Dabei gilt für die Grundeigentümer unter sich als Vorteilverhältnis das Verhältnis der Flächeninhalte nach Absatz 2.

(4) Aus besonderen Gründen kann anstelle des Flächeninhaltes (Absatz 2, Absatz 3 Satz 2) der geschätzte Vorteil als Verhältnisgrundlage genommen werden.

(5) Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß Wertzahlen nicht angegeben werden.

## § 160

**Satzung**

Wenn nicht die nach § 112 zur oberen Aufsicht berufene Behörde Gründungsbehörde ist, bedarf die Satzung ihrer Prüfung.

## § 161

**Bekanntmachung, Ladung**

(1) Die Gründungsbehörde legt den Plan oder einen Auszug aus ihm, der alle zum Verstehen nötigen Teile enthält, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung zu jedermanns Einblick offen und gibt das Gründungsvorhaben und Zeit und Ort der Offenlegung bekannt.

(2) Sie lädt die Mitglieder nach dem Mitgliederverzeichnisse (§ 156 Abs. 1 und 2) zu gemeinschaftlicher Verhandlung. Wenn ihre Anzahl für eine Versammlung zu groß ist, setzt sie für mehrere örtlichen Bezirke des Wasser- oder Bodenverbandes mehrere Verhandlungen an. In der Ladung ist auszusprechen, daß als dem Gründungsvorhaben zustimmend gilt, wer bis zum Abschlusse der Verhandlung keine Erklärung abgibt.

(3) Bekanntzumachen und zu laden ist mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung in dem Nachrichtenblatte der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisblatt) und der Städte oder in ortsüblicher Weise in allen Gemeinden, auf die sich die Aufgabe des Wasser- und Bodenverbandes erstreckt. Den einzelnen Mitgliedern, die aus den öffentlichen Büchern leicht ermittelt werden können, soll eine Abschrift der Bekanntmachung und der Ladung zugesandt werden.

## § 162

**Anhörung**

(1) Die Gründungsbehörde oder ihr Beauftragter unterrichtet in dem Verhandlungstermin die Mitglieder über das Gründungsvorhaben und über Plan und Satzung, hört sie an und erörtert Einwendungen mit ihnen.

(2) Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(3) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte) kann von den Zustimmenden und den Widersprechenden getrennt Vertrauensmänner wählen lassen. Sie bestimmt die Art der Wahl und die Anzahl der Vertrauensmänner. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer und um das Eigentum streitende Personen haben eine gemeinsame Stimme.

(4) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte) kann weitere Besprechungen halten. Zu ihnen sind die Vertrauensmänner zu laden. Die Mitglieder sind beauftragt, an ihnen teilzunehmen.

### § 163

#### Erklärungen der Mitglieder

(1) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte, § 162 Abs. 1) stellt in einer Verhandlungsschrift Zustimmung und Einwendung eines jeden zur Verhandlung erschienenen Mitgliedes zu dem Gründungsvorhaben fest. Die Anträge auf Änderung von Plan, Mitgliederverzeichnis und Satzung sind aufzuzeichnen. Einwendungen können auch außerhalb und nach der Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Um das Eigentum streitende Personen sind verhandlungsberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer eines Grundstückes, eines Bergwerkes und einer Anlage (§ 3 Nr. 1) können nur einheitliche Erklärungen abgeben. Die Erklärungen sind für die sich nicht erklärenden Teilhaber verbindlich. Wenn sie verschiedene Erklärungen abgeben, sind sie bei der Feststellung der Mehrheit nach § 165 Abs. 2 nicht zu berücksichtigen.

(3) Für den gebundenen Besitz und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt der § 56 Abs. 3.

(4) Im übrigen gilt als zustimmend, wer in der Verhandlung bis zum Abschlusse keine Erklärung abgibt.

### § 164\*

#### Ordnung in den Versammlungen

Die Gründungsbehörde (der Beauftragte, § 162 Abs. 1) kann zur Ordnung der Versammlungen unmittelbaren Zwang anwenden und Ordnungsstrafen bis zu hundert Deutsche Mark verhängen. Die Anordnungen sind in die Verhandlungsschrift zu nehmen. ...

### § 165

#### Feststellung des Verhandlungsergebnisses. Mehrheit

(1) Die Gründungsbehörde prüft das Ergebnis der Verhandlung und kann die Entwürfe des Planes, des Mitgliederverzeichnisses und der Satzung ändern, wenn dadurch der Verhandlung nicht die Grundlage entzogen wird.

§ 164 Satz 3; Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

(2) Wenn ein Mitgliederverzeichnis mit Wertzahlen aufgestellt ist (§ 159), stellt die Gründungsbehörde fest, ob sich die Mehrheit für oder gegen die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes auf den Grundlagen des Absatzes 1 ausgesprochen hat. Sie gibt, wenn das Ergebnis nicht bereits in der Verhandlung mitgeteilt worden ist, die Feststellung den Vertrauensmännern oder den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden bekannt.

### § 166

#### Verhandlungsergebnis nicht entscheidend

Für die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes ist das Verhandlungsergebnis nicht entscheidend. Der Verband kann selbst gegen den Widerspruch aller Mitglieder gegründet werden. Wenn aber die Mehrheit (§ 165 Abs. 2) widersprochen hat, bedarf die Gründung der Genehmigung des Fachministers.

### § 167

#### Entscheidung über Einwendungen

Wenn die Gründungsbehörde den Wasser- und Bodenverband gründen will, entscheidet sie über die Einwendungen der Mitglieder in einem begründeten Bescheide. Die Entscheidung oder ein Auszug aus ihr ist den Einwendenden zuzustellen. Mit dem Auszug ist die Nachricht zu verbinden, wo die Entscheidung eingesehen werden kann.

### § 168\*

### § 169

#### Erlaß der Satzung

(1) Die Gründungsbehörde gründet den Wasser- und Bodenverband durch den Erlaß der Satzung. Diese tritt mit dem Tage des Erlasses in Kraft.

(2) Die Gründungsbehörde gibt die Satzung bekannt. Für die Form der Bekanntmachung ist die in der Satzung für Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes gegebene Vorschrift (§ 9) maßgeblich. Die Behörde kann die Satzung außerdem in ihrem Nachrichtenblatte bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

### § 170

#### Erlaß der Satzung bei Einwendungen

(1) Wenn gegen die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes Einwendungen erhoben sind, darf die Satzung erst nach der endgültigen Entscheidung über die Einwendungen erlassen werden.

(2) Die Satzung darf unter entsprechendem Vorbehalte frühestens mit der ersten Entscheidung über die Einwendungen erlassen werden, wenn die Mehrheit (§ 165 Abs. 2) sich für die Gründung ausgesprochen hat und die Einwendungen nach der Gründung berücksichtigt werden können.

§ 168; Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1

(3) Im Falle des Absatzes 2 sorgt die Aufsichtsbehörde für die nötigen einstweiligen und demnächst für die durch die endgültige Entscheidung nötig gewordenen endgültigen Änderungen.

§ 171

**Berufung der Organe**

(1) Nach der Gründung sorgt die Aufsichtsbehörde für die erste Berufung der Organe des Wasser- und Bodenverbandes. Sie versieht die dazu nötigen Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers des Verbandes an deren Stelle.

(2) Sie kann in freier Entschließung den ersten Vorstand bestellen. Dieser sorgt für die Berufung der Organe nach Gesetz und Satzung.

§ 172

**Freiheit von Gebühren**

(1) Für die in dem Verfahren zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Gründungsbehörde bescheinigt, daß die Verhandlung oder das Geschäft für die Gründung des Verbandes erforderlich ist.

§ 173

**Kosten der Gründung**

(1) Die Gründungsbehörde kann die baren Auslagen, die im Gründungsverfahren durch zurückgewiesene und zurückgenommene Einwendungen entstehen, dem Einwendenden auferlegen.

(2) Sie kann dem Wasser- und Bodenverbände die für die zweckdienlichen Arbeiten an Plan, Mitgliederverzeichnis und Satzung bewirkten baren Auslagen auferlegen, wenn sie dies vor dem Abschlusse der Verhandlungen (§ 162) ankündigt.

XV. ABSCHNITT

**Die Umgestaltung der Wasser- und Bodenverbände**

§ 174

**Ausdehnung des Verbandes**

(1) Außer den einfachen Fällen der Zuweisung neuer Mitglieder nach § 13 kann die Aufsichtsbehörde dem Wasser- und Bodenverbände zu seiner Ausdehnung neue Mitglieder zuweisen, für die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den §§ 153, 154 und 155 zutreffen. Der Zuweisung steht die Erweiterung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Für das Verfahren gelten die für die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes gegebenen Vorschriften (§§ 156 bis 173) entsprechend. An die Stelle

der schon zum Verbandsangehörigen Mitglieder tritt aber der Vorstand. Die Mehrheit (§§ 159, 165) ist nur für die zuzuweisenden Personen zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde braucht die Organe nicht zu berufen (§ 171).

§ 175

**Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben**

(1) Die obere Aufsichtsbehörde (bei zweistufiger Aufsicht die Aufsichtsbehörde, § 114) kann Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden auf die bestehenden und auf neue Verbände anders verteilen oder in einem Verbandsangehörigen vereinigen. Sie kann dabei Mitglieder zuweisen (§ 13 Abs. 1, § 174 Abs. 1) und entlassen (§ 14 Abs. 1) und Verbände auflösen und gründen. Wenn für die Änderung der Satzung die Zustimmung des Fachministers erforderlich ist (§ 10 Abs. 1), ist sie auch hier notwendig.

(2) Die Behörde verfügt die Auseinandersetzung und kann insbesondere Verpflichtungen der Verbände und der zu entlassenden Mitglieder festsetzen (§ 14 Abs. 2).

(3) Für das Verfahren gelten die für die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes gegebenen Vorschriften (§ 152 Abs. 2, §§ 156 bis 173) entsprechend. An die Stelle der schon zu einem Verbandsangehörigen und in einem Verbandsangehörigen Mitglieder tritt aber der Vorstand. Die Mehrheit (§§ 159, 165) ist nur für die zuzuweisenden Personen zu berechnen, die zu keinem der Verbände gehören; in einfachen Fällen kann die Berechnung unterbleiben. Die Aufsichtsbehörde braucht die Organe nicht zu berufen (§ 171).

(4) Die Behörde (Absatz 1) kann die Anwendung von Vorschriften über die Auflösung (§§ 177 bis 183) ausschließen.

(5) Die Behörde macht ihre Verfügung nach den Absätzen 1 und 2 oder einen Auszug aus ihr in ihrem Nachrichtenblatte bekannt. Mit einem Auszug ist bekanntzugeben, wo die Verfügung eingesehen werden kann.

(6) Die Verfügung begründet und ändert und hebt Wasser- und Bodenverbände und Rechte und Pflichten der Beteiligten auf. Die Rechtsänderungen treten zu dem Zeitpunkt ein, den die Behörde festsetzt. Dieser Zeitpunkt soll nach der Bekanntmachung der Satzungen und der Satzungsänderungen liegen.

(7) Nach dem Abschlusse des Verfahrens sind das Grundbuch, das Wasserbuch und die anderen öffentlichen Bücher auf Ersuchen der Behörde (Absatz 1) zu berichtigen.

§ 176\*

**Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben alter Verbände**

(1) Die obere Aufsichtsbehörde (bei zweistufiger Aufsicht die Aufsichtsbehörde, § 114) kann in einem Verfahren zur Neuverteilung oder Vereinigung der

§ 176 Abs. 1 Satz 3; Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. § 77 VwGO 340-1



Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden zugleich die neue Satzung nach § 146 für einen alten Verband (§ 1 Nr. 1) erlassen. Die Vorstände sind nur, soweit sie bestehen, zu hören. . . .

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß die Neuverteilung und die Vereinigung der Aufgaben alter Verbände im Verfahren nach den §§ 145 bis 149 vorgenommen wird. Die Vorschrift des § 175 Abs. 4 bis 7 ist anzuwenden.

## XVI. ABSCHNITT

### Die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes

#### § 177

##### Voraussetzung

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Ausschusses mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde den Wasser- und Bodenverband auflösen, wenn sein Fortbestehen nicht erforderlich ist.

#### § 178

##### Verkündung. Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde verkündet die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes und fordert die Gläubiger öffentlich zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf. Die Regeln des § 149 gelten entsprechend.

#### § 179

##### Abwicklung

(1) Der Wasser- und Bodenverband wickelt nach der Auflösung seine Geschäfte ab. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann unter Abrufung des Vorstandes einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstandes bestellen.

#### § 180

##### Aufforderung der Gläubiger

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes (Liquidator) teilt die Auflösung den bekannten Gläubigern besonders mit und fordert sie zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

#### § 181

##### Geschäfte der Abwicklung

(1) Der Vorstand (Liquidator) beendet die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das übrige Vermögen in Geld um, befriedigt die Gläubiger und verteilt den Überschuß unter die Anfallberechtigten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte kann der Vorstand auch neue Geschäfte eingehen.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Anfallberechtigten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Forderungen brauchen nicht eingezogen, das Vermögen nicht in Geld umgesetzt zu werden, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses nicht erforderlich ist.

#### § 182

##### Übergabe an die Anfallberechtigten

(1) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablaufe eines Jahres nach der Auflösung (§ 178) übergeben werden.

(2) Solange eine Verbindlichkeit streitig ist oder nicht berichtigt werden kann, darf das Vermögen ihnen nur, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist, übergeben werden.

#### § 183

##### Hinterlegung

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist das Geschuldete, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung besteht, für den Gläubiger zu hinterlegen.

## DRITTER TEIL

### Allgemeines

## XVII. ABSCHNITT

#### § 184

##### Erbbaurecht. Erbpacht

Die den Grundeigentümer treffenden Vorschriften dieser Verordnung treffen auch den Erbbauberechtigten und den Erbpächter.

#### § 185\*

##### Polizeirecht

Für den Erlaß von Polizeiverordnungen auf Grund dieser Verordnung gelten . . . die landesrechtlichen Vorschriften.

#### § 186\*

##### Gemeinderechtliche Abgaben

(1) *Bis zum Inkrafttreten eines Reichskommunalabgabengesetzes* gelten für die Befugnis der Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Beiträge zu einem Wasser- und Bodenverbände durch Erhebung von gemeindlichen Abgaben abzubürden, die landesrechtlichen Vorschriften. Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen jedoch für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von gemeindlichen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, gemeindliche Abgaben von den Verbandmitgliedern insoweit nicht erheben, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben.

(2) . . .

§ 185 Anlassung: Gegenstandslos durch Art. 70 GG 100-1

§ 186 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. Art. 105 GG 100-1

§ 186 Abs. 2: Gegenstandslose Ermächtigung

§ 187\*

**Rechtsbehelfe**

(1) In allen schriftlich oder durch Bekanntmachung mitgeteilten Entscheidungen, gegen die diese Verordnung einen Rechtsbehelf gibt (... Beschwerde in den §§ ... 27, 33 ..., Klage in § 33) sind die Frist und die über den Rechtsbehelf entscheidende Stelle anzugeben. Die Angabe kann nachgeholt werden. Wenn diese Vorschrift nicht befolgt wird, ist der Rechtsbehelf an eine Frist nicht gebunden.

(2) Die Frist wird auch durch Anbringen bei der Stelle gewahrt, die entschieden hat.

§ 188\*

§ 189

**Fachminister**

Fachminister im Sinne dieser Verordnung sind die in der Angelegenheit zuständigen *Reichsminister*. Sie können ihre Aufgaben auf andere Behörden übertragen.

§ 190

**Ausführung der Verordnung**

Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* erläßt unter Mitwirkung der anderen Fachminister die zur Ausführung dieser Verordnung nötigen Vorschriften.

§ 187 Abs. 1 Auslassungen: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1  
§ 188: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 191\*

**Früheres Recht**

(1) ...

(2) Folgende *preußischen* Gesetze bleiben unberührt:

1. Das Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiete, vom 14. Juli 1904 (Preuß. Gesetzesamml. S. 175),
2. das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 (Preuß. Gesetzesamml. S. 317),
3. das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 5. Juni 1913 (Preuß. Gesetzesamml. S. 305),
4. das Lippegesetz vom 19. Januar 1926 (Preuß. Gesetzesamml. S. 13),
5. das Entwässerungsgesetz für das linksnieder-rheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (Preuß. Gesetzesamml. S. 251).

§ 192\*

**Inkrafttreten der Verordnung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. ...

(2) Für neuzugründende Wasser- und Bodenverbände tritt sie einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*

§ 191 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift  
§ 191 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. Art. 1 G Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262  
§ 192 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslose Ermächtigung

# Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln

753-6

Vom 5. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1653, verk. am 12. 9. 1961

## § 1

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, eine möglichst hohe Abbaubarkeit von grenzflächen- und waschaktiven Stoffen (Detergentien) in Wasch- und Reinigungsmitteln zu erreichen.

(2) Wasch- und Reinigungsmittel, die Detergentien enthalten, dürfen vom Hersteller oder Einführer nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die Abbaubarkeit der Detergentien den Anforderungen der nach § 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Wasch- und Reinigungsmittel als Probe für Untersuchungen oder Versuche an einen anderen abgegeben werden.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht für die Ausfuhr und die Durchfuhr von Wasch- und Reinigungsmitteln.

(5) Der Einfuhr und der Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

## § 2\*

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Abbaubarkeit von Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das dafür erforderliche Meßverfahren festzusetzen. Die Anforderungen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik auf den Gebieten der Herstellung von Detergentien und der Leistungsfähigkeit von Kläranlagen entsprechen.

(2) ...

## § 3\*

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Einführern oder Herstellern die zur Überwachung notwendige Probe der Wasch- und Reinigungsmittel entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen.

(2) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder deren Beauftragte dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit

§ 2 Abs. 1: Vgl. DetV 753-6-1

§ 2 Abs. 2: Vollzogene Ermächtigung, vgl. DetV 753-6-1

§ 3 Abs. 2: GG 100-1

beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

## § 4

(1) Wer vorsätzlich die durch § 3 Abs. 3 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

## § 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hersteller oder Einführer vorsätzlich oder fahrlässig Waschmittel oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, die nicht den Vorschriften des § 1 entsprechen.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,

2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark

geahndet werden.

## § 6

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 5 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsbehandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

## § 7

Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 5 Abs. 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder

fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Die Geldbuße ist nach § 5 Abs. 2 zu bemessen.

§ 8\*

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personengesellschaft des Handelsrechts eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personengesellschaft des Handelsrechts eine nach § 5 Abs. 2 zu bemessende Geldbuße festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt oder den Gewinn, den die juristische Person oder die Personengesellschaft des Handelsrechts für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr bezogen hat.

§ 8 Abs. 2: OWiG 454-1

§ 9\*

Gegenstände, auf die sich eine in § 5 Abs. 1 bezeichnete Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. § 18 Abs. 4 und die §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

§ 10\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9: OWiG 454-1

§ 10: GVBl. Berlin 1961 S. 1347; 3. ÜberlG 603-5

753-6-1

**Verordnung  
über die Abbaubarkeit von Detergentien in Wasch-  
und Reinigungsmitteln**

Vom 1. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 698

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

§ 1

Die Abbaubarkeit von anionaktiven Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln muß mindestens 80 vom Hundert betragen.

§ 2

Die Abbaubarkeit ist nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebenen Meßverfahren festzustellen.

Einleitungssatz: DetG 753-6

§ 3\*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 266; 3. ÜberlG 603-5; DetG 753-6

## Meßverfahren

## TEIL I

## 1. Meßanordnung

Für das Meßverfahren ist die in Abbildung 1 dargestellte Belebtschlammanlage in den Ausführungen nach Abbildung 2 zu verwenden.

Die Anordnung besteht aus dem Vorratsgefäß A für das synthetische Abwasser, der Dosiereinrichtung B, dem Belüftungsgefäß C, dem Absetzgefäß D, der Mammutpumpe E für die Rückförderung des abgesetzten Belebtschlammes und dem Sammelgefäß F für das ablaufende behandelte Abwasser.

Das Vorratsgefäß A und das Sammelgefäß F müssen aus Glas oder wasserbeständigem Kunststoff bestehen und mindestens 24 Liter fassen. Die Dosiereinrichtung muß einen gleichmäßigen Zufluß des synthetischen Abwassers zum Belüftungsgefäß C gewährleisten. Die feinporige Fritte zur Belüftung ist an einem Glasrohr in das Belüftungsbecken einzuhängen. Die Fritte muß in der Spitze des konisch geformten Gefäßbodens liegen. An der Spitze des Bodens ist ein Hahn zum Abziehen von Proben für die Bestimmung des Belebtschlammgehaltes im Belüftungsgefäß anzubringen. Die Füllung des Belüftungsgefäßes C muß 3 Liter betragen. Die Höhe des Wasserspiegels ist durch Füllen des Belüftungsgefäßes C mit 3 Liter Wasser bei geschlossenem Ablauf zu ermitteln und an der Außenwand des Belüftungsgefäßes C durch eine Marke zu kennzeichnen. Die durch die Fritte eingeblasene Luftmenge muß mittels eines Meßgerätes überwacht und konstant gehalten werden.

## 2. Synthetisches Abwasser

Für das Meßverfahren ist ein synthetisches Abwasser aus einer Nährlösung und einer Detergentienlösung herzustellen.

Das synthetische Abwasser ist täglich zuzubereiten. Dazu sind 1 Liter Nährlösung sowie eine Menge Detergentienlösung, die 480 mg anionaktive als methylenblauaktive Substanzen reagierende Detergentien (MBAS) enthält, mit Leitungswasser auf 24 Liter aufzufüllen und gründlich zu durchmischen, so daß im Gemisch 20 mg/Liter MBAS enthalten sind.

Kontrollanalysen des MBAS-Gehaltes müssen gemäß Teil II Nr. 1 unverzüglich nach der Herstellung des synthetischen Abwassers durchgeführt werden.

Für jeden neuen Ansatz synthetischen Abwassers muß ein gründlich gesäubertes und mit Leitungswasser gespültes Vorratsgefäß A verwendet werden.

Die Nährlösung ist wie folgt zuzubereiten:

In 1 Liter Trinkwasser werden gelöst:

- 3 750 mg Pepton aus Casein
- 2 500 mg Fleischextrakt

- 650 mg Harnstoff
- 150 mg Kochsalz
- 100 mg Kalziumchlorid · 2 H<sub>2</sub>O
- 50 mg Magnesiumsulfat · 7 H<sub>2</sub>O.

Wird mehr als 1 Liter Nährlösung hergestellt, so ist sie in einem Autoklaven bei 120° 20 Minuten lang zu sterilisieren oder unter Tiefkühlung bei -20° bis zum Gebrauch aufzubewahren.

Die Detergentienlösung ist wie folgt zuzubereiten:

In dem zu prüfenden Wasch- und Reinigungsmittel wird nach Teil II Nr. 1 der Gehalt an MBAS bestimmt. Dann wird eine solche Menge des Wasch- und Reinigungsmittels in 1000 ml destilliertem Wasser gelöst, daß die Lösung 9600 mg MBAS enthält. Diese Detergentienlösung ist alle drei Tage auf ihren Gehalt an MBAS zu prüfen.

## 3. Betrieb der Meßanordnung

Vor Beginn der Prüfung sind das Belüftungsgefäß C und das Absetzgefäß D mit synthetischem Abwasser zu füllen. Das Absetzgefäß D ist an einem Stativ so zu befestigen, daß der Überlauf mit der Wasserspiegelmarke des Belüftungsgefäßes C in gleicher Ebene liegt. Dann sind die Luftzufuhr, die Mammutpumpe E und die Dosiereinrichtung B einzuschalten.

Der Zulauf des synthetischen Abwassers in das Belüftungsgefäß C muß 1 Liter je Stunde betragen.

Die Luftzufuhr ist so einzustellen, daß im Belüftungsgefäß C immer eine gründliche Durchmischung des synthetischen Abwassers erfolgt und in diesem ein Mindestgehalt an gelöstem Sauerstoff von 2 mg je Liter aufrechterhalten wird. Die Bestimmung des Sauerstoffgehaltes ist nach Teil II Nr. 3 vorzunehmen. Die Luftzufuhr darf nicht so stark sein, daß synthetisches Abwasser aus dem Belüftungsgefäß herausspritzt oder auftretender Schaum über den Gefäßrand tritt. Auftretender Schaum muß durch Bestreichen des oberen inneren Randes des Belüftungsgefäßes mit einem Entschäumer zerstört werden. Entschäumer, die eine hemmende Wirkung auf den Belebtschlamm ausüben oder MBAS enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Die Mammutpumpe E muß so eingestellt sein, daß immer ein gleichmäßiger Rücklauf von Belebtschlamm aus dem Absetzgefäß D zum Belüftungsgefäß C erfolgt.

Das aus dem Absetzgefäß D abfließende Wasser ist in dem Sammelgefäß F über 24 Stunden aufzufangen; nach Ablauf dieser Zeit ist nach gründlichem Durchmischen eine Probe zu entnehmen. Das Sammelgefäß F ist gründlich zu reinigen.

## 4. Überwachung der Meßanordnung

Der Gehalt des synthetischen Abwassers an MBAS in mg je Liter ist durch analytische Bestimmung nach Teil II Nr. 1 unmittelbar nach der Her-

stellung zu ermitteln oder aus der verwendeten Menge an Detergentienlösung zu berechnen. Die Berechnung ist nur zulässig, wenn der MBAS-Gehalt der Detergentienlösung zuletzt drei Tage vor der Verwendung bestimmt worden ist.

Der Gehalt des im Sammelgefäß F während 24 Stunden aufgefangenen Wassers an MBAS in mg je Liter ist durch analytische Bestimmung nach Teil II Nr. 1 zu ermitteln.

Zur Feststellung von Störungen im Betrieb der Meßanordnung ist jeden zweiten Tag der Kaliumpermanganatverbrauch des synthetischen Abwassers im Vorratsgefäß A und des im Sammelgefäß F aufgefangenen Wassers nach Teil II Nr. 4 zu bestimmen und die Verringerung in vom Hundert zu berechnen. Nach Erreichen eines etwa gleichbleibenden, gemäß Teil I Nr. 5 berechneten Abbaus der MBAS je Tag (Ende der Einarbeitungszeit nach Abbildung 3) muß die Verringerung des Kaliumpermanganatverbrauchs Stetigkeit aufweisen.

Der organische Anteil in der Belebtschlammtrökensubstanz in g/Liter im Belüftungsgefäß C ist wöchentlich nach Teil II Nr. 5 zu ermitteln. Ist er größer als 3 g/Liter, so ist der entsprechende Überschuß an Belebtschlamm aus der Meßanordnung zu entfernen.

#### 5. Ermittlung der Abbaubarkeit der MBAS

Der Abbau der MBAS in vom Hundert ist täglich aus dem nach Teil I Nr. 4 bestimmten Gehalt an MBAS in mg/Liter des synthetischen Abwassers und des im Sammelgefäß F aufgefangenen Wassers zu errechnen. Die errechneten Abbauwerte sind entsprechend Abbildung 3 graphisch darzustellen.

Die Abbaubarkeit ist zu errechnen als das arithmetische Mittel aus den Abbauwerten, die sich nach dem Ende der Einarbeitungszeit an 21 aufeinanderfolgenden Tagen mit etwa gleichbleibenden Abbauwerten und störungsfreiem Betrieb der Meßanordnung ergeben.

#### 6. Ermittlung des Gehaltes an Seife

Der Gehalt an Seife in dem zu prüfenden Wasch- oder Reinigungsmittel ist nach Teil II Nr. 2 zu bestimmen.

#### 7. Ermittlung der Abbaubarkeit der Detergentien

Die Abbaubarkeit der Detergentien in dem zu prüfenden Wasch- oder Reinigungsmittel ist wie folgt zu berechnen:

$$A = \left( a + \frac{b \times c}{100} \right) \times \frac{100}{a + b}$$

Es sind:

A = Abbaubarkeit der Detergentien in vom Hundert

a = Gehalt an Seife in vom Hundert gemäß Teil I Nr. 6

b = Gehalt an MBAS in vom Hundert gemäß Teil I Nr. 2 Abs. 7 Satz 1

c = Abbaubarkeit der MBAS in vom Hundert gemäß Teil I Nr. 5.

Die Abbaubarkeit der Seife ist mit 100 vom Hundert in die Berechnung eingesetzt.

## TEIL II

### 1. Bestimmung der anionaktiven Detergentien mit Methylenblau

#### a) Analyseverfahren

Analysenproben dürfen nicht durch eine Schaumschicht hindurch entnommen werden.

Die für die Analysen verwendeten Geräte sind nach gründlicher Reinigung mit Wasser mit 10 vom Hundert alkoholischer Salzsäure und anschließend mit Chloroform gründlich zu spülen.

Für die Bestimmung sind folgende Geräte und Chemikalien zu verwenden:

Scheidetrichter: Inhalt 250 ml

Meßkolben: Inhalt 50 ml

Phosphatlösung:

12,52 g  $\text{Na}_2\text{HPO}_4 \times 2 \text{H}_2\text{O}$  werden in 500 ml destilliertem Wasser gelöst. Die Lösung wird mit etwa 3 ml 0,5 n Natriumhydroxydlösung auf pH 10 eingestellt und mit destilliertem Wasser auf 1 Liter aufgefüllt. Bei längerem Aufbewahren der Lösung muß der pH-Wert regelmäßig kontrolliert und soweit erforderlich nachgestellt werden.

Neutrale Methylenblaulösung:

0,35 g Methylenblau nach den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1960 — DAB 6 — (Bundesanzeiger Nr. 120 vom 25. Juni 1960) werden mit destilliertem Wasser zu einem Liter gelöst. Die Lösung muß mindestens 24 Stunden vor Aufstellung der Eichkurve zubereitet worden sein. Die Extinktion der Chloroformphase der Blindprobe, gemessen gegen Chloroform darf den Wert von 0,015 pro 1,0 cm Schichtdicke nicht übersteigen.

Saure Methylenblaulösung:

0,35 g Methylenblau nach DAB 6 werden in 500 ml destilliertem Wasser gelöst und mit 6,5 ml  $\text{H}_2\text{SO}_4$  der Dichte 1,84 versetzt. Die Lösung wird mit destilliertem Wasser auf 1 Liter aufgefüllt. Die frisch angesetzte Lösung muß mindestens 24 Stunden vor der Aufstellung der Eichkurve zubereitet worden sein. Die Extinktion der Chloroformphase der Blindprobe, gemessen gegen Chloroform, darf den Wert von 0,015 pro 1,0 cm Schichtdicke nicht übersteigen.

Wasserstoffsperoxydlösung:

30 vom Hundert Gewicht  $\text{H}_2\text{O}_2$

Chloroform: pro analysi frisch destilliert

Standardlösung:

Von der Vergleichssubstanz mit bekanntem Gehalt an Tetrapropylbenzolsulfonat (TBS) wird soviel in 1 Liter destilliertem Wasser gelöst, daß 1000 mg/Liter TBS vorliegen. Der Gehalt der Vergleichssubstanz wird nach Teil II Nr. 1 Buchstabe b ermittelt.

Stammlösung:

50 ml der Standardlösung werden mit destilliertem Wasser zu 1000 ml aufgefüllt.

Eichlösung:

50 ml der Stammlösung werden mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt, so daß in 1 ml der Eichlösung 0,0025 mg TBS enthalten sind.

Watte: nach den Reinheitsanforderungen des DAB 6.

**Ausführung**

Das zu untersuchende Wasser ist unmittelbar nach der Probeentnahme zu filtrieren. Die ersten 100 ml des Filtrats sind zu verwerfen.

In einen Scheidetrichter ist ein abgemessenes Volumen der filtrierten, soweit erforderlich, neutralisierten Probe zu geben. Bei geringem Gehalt an MBAS können bis zu 100 ml der Probe verwendet werden. Werden weniger als 100 ml verwendet, so ist mit destilliertem Wasser auf 100 ml aufzufüllen. Der Probe sind 10 ml alkalische Phosphatlösung, 5 ml neutrale Methylenblaulösung und 15 ml Chloroform zuzusetzen. Die Mischung ist gleichmäßig und nicht zu heftig eine Minute zu schütteln. Die klare Chloroformschicht ist in einen zweiten Scheidetrichter abzulassen, der 110 ml destilliertes Wasser und 5 ml saure Methylenblaulösung enthält. Die Mischung ist gleichmäßig und nicht zu heftig eine Minute zu schütteln. Die Chloroformschicht ist durch ein mit Chloroform angefeuchtetes Wattefilter in einen Meßkolben von 50 ml Inhalt zu filtern.

Die Extraktion in alkalischer und saurer Lösung ist je dreimal auszuführen, wobei für die zweite und dritte Extraktion je 10 ml Chloroform anzuwenden sind. Die durch die gleiche Watte filtrierten und vereinigten Chloroformextrakte sind im Meßkolben mit Chloroform bis zur Marke aufzufüllen. Die hierfür notwendige Menge Chloroform muß zum Nachwaschen der Watte benutzt werden. Die Farbtintensität ist mit einem Photometer bei 650 m  $\mu$  zu messen.

**Auswertung**

Aus den Werten für die Extinktion beziehungsweise Absorption je cm Schichtdicke ist an Hand der Eichkurve unter Berücksichtigung des angewendeten Wasservolumens der Gehalt der Probe an MBAS zu ermitteln.

Die Eichkurve ist für jedes Methylenblau durch Verwendung bekannter Mengen der Eichlösung, die wie die Proben behandelt worden sind, aufzustellen.

**Angaben der Ergebnisse**

Es sind bei einem Gehalt an MBAS

von 0,02 bis 0,1 mg/Liter auf 0,01 mg/Liter  
von 0,1 bis 1,0 mg/Liter auf 0,05 mg/Liter  
über 1 mg/Liter auf 0,1 mg/Liter

abgerundete Werte anzugeben.

**b) Eichung der Vergleichssubstanz**

Für die Eichung sind folgende Geräte und Chemikalien zu verwenden:

Scheidetrichter: Inhalt 250 ml

Erlenmeyerkolben: Inhalt 500 ml

Salzsäure der Dichte 1,19

p-Toluidinlösung:

100 g p-Toluidin, chemisch rein, werden mit 78 ml Salzsäure der Dichte 1,19 versetzt; die Lösung wird mit destilliertem Wasser auf 1 Liter aufgefüllt. Der pH-Wert der Lösung muß unter 2 liegen; liegt er darüber, so muß die notwendige Salzsäure zugegeben werden.

Diäthyläther, rein

0,1 n Natriumhydroxydlösung

o-Kresolrotlösung: 1 g o-Kresolrot wird in 1 Liter Methanol gelöst.

Äthanol: Rein, oder vergällt mit Methanol oder Petroläther

0,1 n Schwefelsäure

Kaliumchromatlösung: 10 g  $K_2CrO_4$  pro analysi werden in 90 ml destilliertem Wasser gelöst.

0,1 n Silbernitratlösung.

**Ausführung**

Als Vergleichssubstanz ist TBS zu verwenden.

Eine 1 bis 2 g anionaktive Substanz enthaltende homogene Probe der Vergleichssubstanz ist einzuwägen und in etwa 80 ml destilliertem Wasser zu lösen. Die Lösung ist in einen Scheidetrichter zu überführen und so lange mit Salzsäure zu versetzen, bis sie gegen Kongopapier sauer reagiert. Nach Zugabe von 15 ml p-Toluidinlösung und 50 ml Äther muß die Mischung kräftig geschüttelt werden. Nach Trennung der Schichten ist die untere wässrige Phase in einen zweiten Scheidetrichter abzulassen und diese nochmals mit 25 ml Äther zu extrahieren. Nach Trennung der Phasen muß die wässrige Phase verworfen und der Äther aus dem zweiten Scheidetrichter in den ersten Scheidetrichter zurückgegossen werden. Der zweite Scheidetrichter ist mit einigen ml Äther nachzuwaschen; der Äther ist zu den vereinigten Ätherphasen zu geben. Die Ätherauszüge sind erneut mit 10 ml p-Toluidinlösung und 40 ml destilliertem Wasser zu versetzen. Nach kräftigem Schütteln und Trennung der Phasen muß die wässrige Phase verworfen und die Ätherphase wie folgt weiterbehandelt werden:

In einem Erlenmeyerkolben werden 100 ml Äthanol mit etwa 15 Tropfen o-Kresolrotlösung versetzt und mit 0,1 n Natriumhydroxydlösung bis zum Farbumschlag des Indikators nach violett titriert. In diese Lösung ist der Äther aus dem Scheidetrichter zu gießen. Der Indikator muß dabei wieder nach gelb umschlagen. Der Scheidetrichter ist mit einigen ml Äther nachzuwaschen; der Äther ist zu der Titrationslösung zu geben. Unter kräftigem Schütteln ist diese Lösung mit Natriumhydroxydlösung zu titrieren, bis der Farbumschlag nach violett erfolgt ist und auch nach kräftigem Schütteln bestehen bleibt.

Um den Anteil am Verbrauch der Natriumhydroxydlösung durch mitgerissenes p-Toluidin-Hydrochlorid zu ermitteln, ist zu der Lösung 1 ml Kaliumchromatlösung und dann so lange 0,1 n Schwefelsäure zuzugeben, bis sich die Lösung gelb färbt. Dann ist mit 0,1 n Silbernitratlösung bis zu einer eben erkennbaren Farbänderung nach rötlich-braun zu titrieren.

**Auswertung**

Der Gehalt der Vergleichssubstanz an anionaktiven Detergentien ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{(a-b) \times A \times 100}{10 \times c \times 1000} = G$$

Es sind:

- a = Verbrauch an 0,1 n Natriumhydroxydlösung in ml  
 b = Verbrauch an 0,1 n Silbernitratlösung in ml  
 c = Einwaage der Vergleichssubstanz in g  
 A = Äquivalentgewicht des TBS-Natrium = 348  
 G = Gehalt der Vergleichssubstanz an anionaktiven Detergentien in vom Hundert.

#### Angabe der Ergebnisse

Es sind auf 0,05 vom Hundert abgerundete Werte anzugeben.

## 2. Bestimmung des Gehaltes an Seife

### Probenahme

1000 g des zu prüfenden Wasch- oder Reinigungsmittels sind auf glattem Papier gleichmäßig auszubreiten. Klumpen sind vorher zu zerkleinern. Dann sind zwei rechtwinklig aufeinanderstehende Diagonale durch das Muster zu ziehen und zwei gegenüberliegende Viertel zu entnehmen und zu vermischen. Das Quartieren ist fortzusetzen, bis eine Probemenge von 100 g vorliegt.

### Ausführung

Die Bestimmung ist wie folgt auszuführen:

Man verwendet soviel Wasch- oder Reinigungsmittel wie 0,5—1 g äthanollöslichen Anteilen entspricht. Die zu untersuchende Probe wird in einen Erlenmeyerkolben mit 300 ml Inhalt eingewogen. Zur Zerstörung der Struktur wird die Probe des Wasch- oder Reinigungsmittels mit 4—5 ml Wasser angefeuchtet. Der Probe sind 100 ml 96 vom Hundert Äthanol zuzusetzen. Sie ist eine Stunde auf dem Wasserbad unter Rückfluß zu kochen. Verkrustungen sind durch Schütteln zu vermeiden.

Nach dem Kochen ist der Kühler abzunehmen. Kühler und Kolbenhals sind mit einigen ml Äthanol nachzuspülen.

Nach kurzem Absitzenlassen unter Schrägstellung des Kolbens ist der Kolbeninhalt möglichst heiß durch ein weiches Filter in einen mit Siedesteinchen versehenen Erlenmeyerkolben von 300 ml Inhalt zu filtrieren. Nach dem Dekantieren sind die ungelösten Bestandteile zweimal je 15 Minuten lang mit je 50 ml Äthanol auszukochen. Die Extrakte sind zu filtrieren. Die ungelösten Bestandteile und das Filter sind mit einigen ml Äthanol nachzuwaschen. Die Waschlösung ist zu filtrieren und mit den filtrierten Extrakten zu vereinigen.

Das Äthanol ist bis auf etwa 100 ml abzudestillieren. Dann sind 1—2 Tropfen alkoholische Phenolphthaleinlösung zuzusetzen. Tritt keine Farbänderung auf, ist vorsichtig mit 0,5 n Natronlauge auf schwache Rotfärbung einzustellen. Reagiert der Äthanolextrakt stark alkalisch gegen Phenolphthalein, so ist bis zur eintretenden Entfärbung vorsichtig 0,5 n Schwefelsäure tropfenweise zuzusetzen. Dann ist der Äthanolextrakt mit 0,1 n Salzsäure gegen Bromphenolblau bis zum Umschlag nach gelb zu titrieren. Ist der Farbumschlag nicht sicher zu er-

kennen, so ist nach Aufkochen und Erkaltenlassen mit 0,1 n Kalilauge zurückzutitrieren.

### Auswertung

Der Gehalt des Wasch- oder Reinigungsmittels an Seife in vom Hundert ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a \times n \times 3,099 \times f}{b} = \text{vom Hundert Seife.}$$

Es sind:

- a = Verbrauch an 0,5 n Salzsäure in ml  
 b = Einwaage des Waschpulvers in g  
 n = exakte Normalität der Salzsäure  
 f = 8,7 Faktor aus der Verseifungszahl von 227.

### Angabe der Ergebnisse:

Es sind auf 0,1 vom Hundert abgerundete Werte anzugeben.

## 3. Bestimmung des gelösten Sauerstoffes

Für die Bestimmung sind folgende Geräte und Chemikalien zu verwenden:

Sauerstoff-Flaschen: Auf 0,1 ml eingeteilte Flaschen mit 110—130 ml Inhalt, die mit gleicher Numerierung von Stopfen und Flasche versehen sind.

Pipetten: Mit 1 ml Inhalt und Einteilung in 0,1 ml

Mangan (II) Chloridlösung: 800 g  $\text{MnCl}_2 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$  pro analysi und 1 Liter destilliertes Wasser

Fällungsreagenz: 360 g NaOH, nitritfrei, 200 g KJ und 5 g  $\text{NaN}_3$  werden mit destilliertem Wasser zu 1000 ml gelöst. Die Lösung ist durch Glaswolle oder Asbest zu filtrieren.

Phosphorsäure der Dichte 1,70

0,01 n Natriumthiosulfatlösung

Zinkjodid-Stärke-Lösung: 4 g Stärke werden mit wenig destilliertem Wasser verrieben und in eine siedende Lösung von 20 g Zinkchlorid in 100 ml Wasser eingebracht. Die Lösung wird unter Ergänzung des verdampfenden Wassers klargekocht, verdünnt, mit 2 g Zinkjodid versetzt, auf 1000 ml aufgefüllt und filtriert. Die Lösung wird in einer braunen Flasche aufbewahrt. Sie darf sich nach dem Verdünnen mit dem 50fachen Volumen Wasser beim Ansäuern mit verdünnter Schwefelsäure nicht blau färben.

### Probeentnahme:

Vor der Probeentnahme ist die Zufuhr von Luft zum Belüftungsgefäß C und zur Mammutpumpe E der Meßanordnung sowie die Zufuhr von synthetischem Abwasser so lange zu unterbrechen, bis sich im Belüftungsgefäß C eine obere Zone von mindestens 5 cm Höhe durch Absetzen des Belebtschlammes geklärt hat. Aus dem Inhalt der Klarzone ist die Sauerstoffflasche so vorsichtig und langsam bis zum Überlaufen zu füllen, daß kein Durchmischen mit Luft erfolgt.

### Ausführung

Der gefüllten Sauerstoffflasche sind mittels Pipetten 0,5 ml Mangan (II)-Chloridlösung und 0,5 ml kaliumjodidhaltige Natronlauge zuzufügen. Die Flasche ist unter Vermeidung von Luftanschluß zu verschließen und kräftig umzuschütteln. Der gebildete



Niederschlag muß nach dem Absetzen mit 2 ml Phosphorsäure der Dichte 1,70 gelöst und bei verschlossener Flasche 10 Minuten lang im Dunkeln stehen gelassen werden. Das freigesetzte Jod ist mit 0,01 n Natriumthiosulfatlösung zu titrieren. Gegen Ende der Titration ist zur hellgelb gefärbten Lösung 1 ml Zinkjodid-Stärke-Lösung hinzuzufügen und bis zur Farblosigkeit zu titrieren.

#### Auswertung

Der Sauerstoffgehalt ist wie folgt zu berechnen:

$$G = \frac{a \times 80}{b - 1}$$

Es sind:

a = Verbrauch an 0,01 n Natriumthiosulfatlösung in ml

b = Flascheninhalt in ml

G = Gehalt an Sauerstoff (O<sub>2</sub>) in mg je Liter.

#### Angabe der Ergebnisse

Es sind auf 0,1 mg je Liter abgerundete Werte anzugeben.

#### 4. Bestimmung des Kaliumpermanganatverbrauchs

Für die Bestimmung sind folgende Geräte und Chemikalien zu verwenden:

Erlenmeyerkolben: mit Kühlbirnen und 300 ml Inhalt. Die Kolben müssen vor Gebrauch mit Kaliumpermanganatlösung ausgekocht werden, es sei denn, daß sie schon vorher für die Bestimmung des Kaliumpermanganatverbrauches verwendet und nach Gebrauch nicht ausgespült worden sind. Die Kolben sind gegen Staub zu schützen.

0,1 n Kaliumpermanganatlösung: In brauner Flasche im Dunkeln aufzubewahren.

0,01 n Kaliumpermanganatlösung: Die Lösung wird durch Verdünnen von 0,1 n Kaliumpermanganatlösung hergestellt. Der Titer der 0,01 n Kaliumpermanganatlösung muß vor Gebrauch der Lösung täglich neu festgestellt werden. Die Normalität darf nicht mehr als 3 vom Hundert vom Sollwert abweichen. 0,1 n Oxalsäurelösung, die nicht älter als 6 Monate sein darf.

0,01 Oxalsäurelösung: Die Lösung wird durch Verdünnen von 0,1 n Oxalsäurelösung hergestellt. Sie darf nicht älter als zwei Wochen sein.

Schwefelsäure der Dichte 1,27: 3 Raumteile destilliertes Wasser werden allmählich unter stetem Umrühren mit einem Raumteil Schwefelsäure der Dichte 1,84 versetzt. Die Schwefelsäure wird in der Wärme mit 0,01 n Kaliumpermanganatlösung bis zur bleibenden schwachen Rotfärbung versetzt.

Verdünnungswasser: Kochendes, mit Schwefelsäure angesäuertes destilliertes Wasser wird mit Kaliumpermanganatlösung bis zur bleibenden schwachen Rosafärbung versetzt.

#### Ausführung:

Die Proben sind sofort nach der Entnahme zu untersuchen.

100 ml der Probe sind im Erlenmeyerkolben mit 5 ml Schwefelsäure zu versetzen und schnell bis zum Sieden zu erhitzen. In die siedende Lösung sind rasch 15,0 ml 0,01 n Kaliumpermanganatlösung zu

geben. Nach Aufsetzen der Kühlbirne muß die Lösung vom neu beginnenden Sieden ab zehn Minuten in gleichmäßigem schwachen Sieden gehalten werden.

Wird während des Siedens die Farbe der Lösung bräunlich oder tritt vollständige Entfärbung ein, so muß die Untersuchung mit einer kleineren Probenmenge wiederholt werden, die mit Verdünnungswasser auf 100 ml zu verdünnen ist.

Nach zehn Minuten Sieden sind rasch 15,0 ml 0,01 n Oxalsäurelösung zuzusetzen. Wird die Lösung nicht sofort farblos, muß nochmals kurze Zeit erhitzt werden. Die heiße, farblose Lösung ist mit 0,01 n Kaliumpermanganatlösung bis zum Auftreten einer eben sichtbaren, kurze Zeit beständigen Rosafärbung zurückzutitrieren. Liegt dabei der Verbrauch an 0,01 n Kaliumpermanganatlösung nicht zwischen 5 und 12 ml, so ist die Bestimmung bei einem Mehrverbrauch mit einer stärkeren Verdünnung, bei einem Minderverbrauch mit einer schwächeren Verdünnung der Probe zu wiederholen.

#### Auswertung:

Der Kaliumpermanganatverbrauch ist wie folgt zu berechnen:

$$G = \frac{a \times f \times 0,316 \times 1000}{b}$$

Es sind:

G = Kaliumpermanganatverbrauch in mg/Liter

a = Verbrauch an 0,01 n Kaliumpermanganatlösung in ml

b = angewendetes Wasservolumen in ml

f = Faktor der 0,01 n Kaliumpermanganatlösung

0,316 = Faktor zur Umrechnung von ml 0,01 n Kaliumpermanganatlösung in mg KMnO<sub>4</sub>.

#### Angabe der Ergebnisse

Es sind bei einem Kaliumpermanganatverbrauch unter 10 mg/Liter auf 0,1 mg/Liter von 10 bis 100 mg/Liter auf 1 mg/Liter von 100 bis 1000 mg/Liter auf 10 mg/Liter über 1000 mg/Liter auf 100 mg/Liter abgerundete Werte anzugeben.

#### 5. Bestimmung der Belebtschlamm-trockensubstanz

##### Ausführung:

Aus dem gut durchmischten Inhalt des Belüftungsgefäßes sind 20 ml mittels einer Pipette zu entnehmen und über einen gewogenen Filtertiegel abzusaugen. In der Pipette anhaftender Belebtschlamm ist mit destilliertem Wasser abzuspülen. Der Filtertiegel ist bei 105° im Trockenschrank bis zur Gewichtskonstanz zu trocknen und nach Erkalten im Exsikkator zur Bestimmung der Gesamtbelebtschlamm-trockensubstanz zu wägen. Dann ist der Filtertiegel bei 600° 20 Minuten lang zu glühen und nach dem Erkalten im Exsikkator zur Bestimmung des Glührückstandes der Belebtschlamm-trockensubstanz nochmals zu wägen. Der organische Anteil in der Belebtschlamm-trockensubstanz ist als Differenz der beiden Wägungen zu errechnen.

##### Angabe der Ergebnisse:

Es sind auf 0,1 g/Liter abgerundete Werte anzugeben.

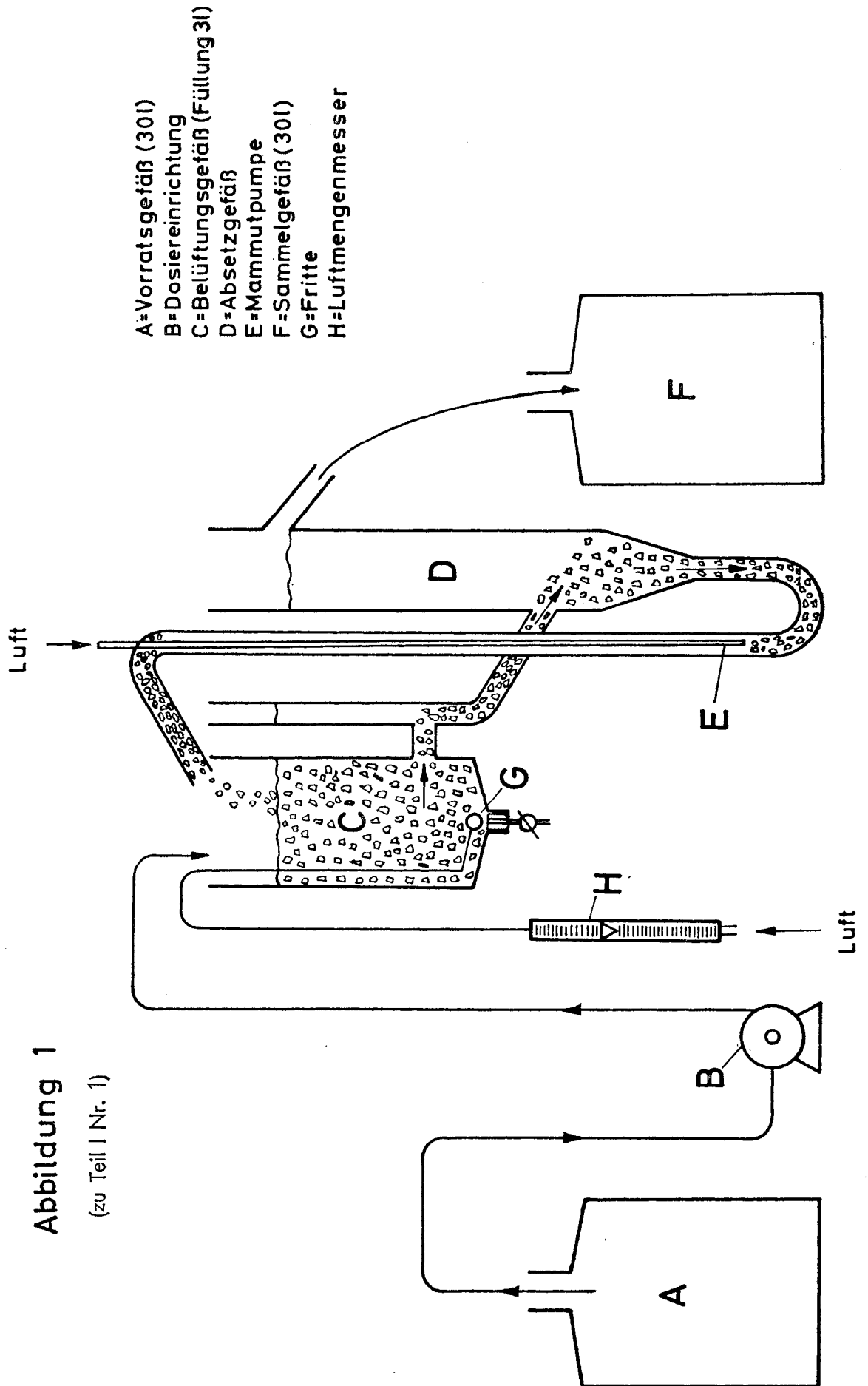


Abbildung 1

(zu Teil I Nr. 1)

Abbildung 2

(zu Teil | Nr. 1)

Werkstoff:  
 Glas oder durchsichtiger Kunst-  
 stoff, PVC hart.

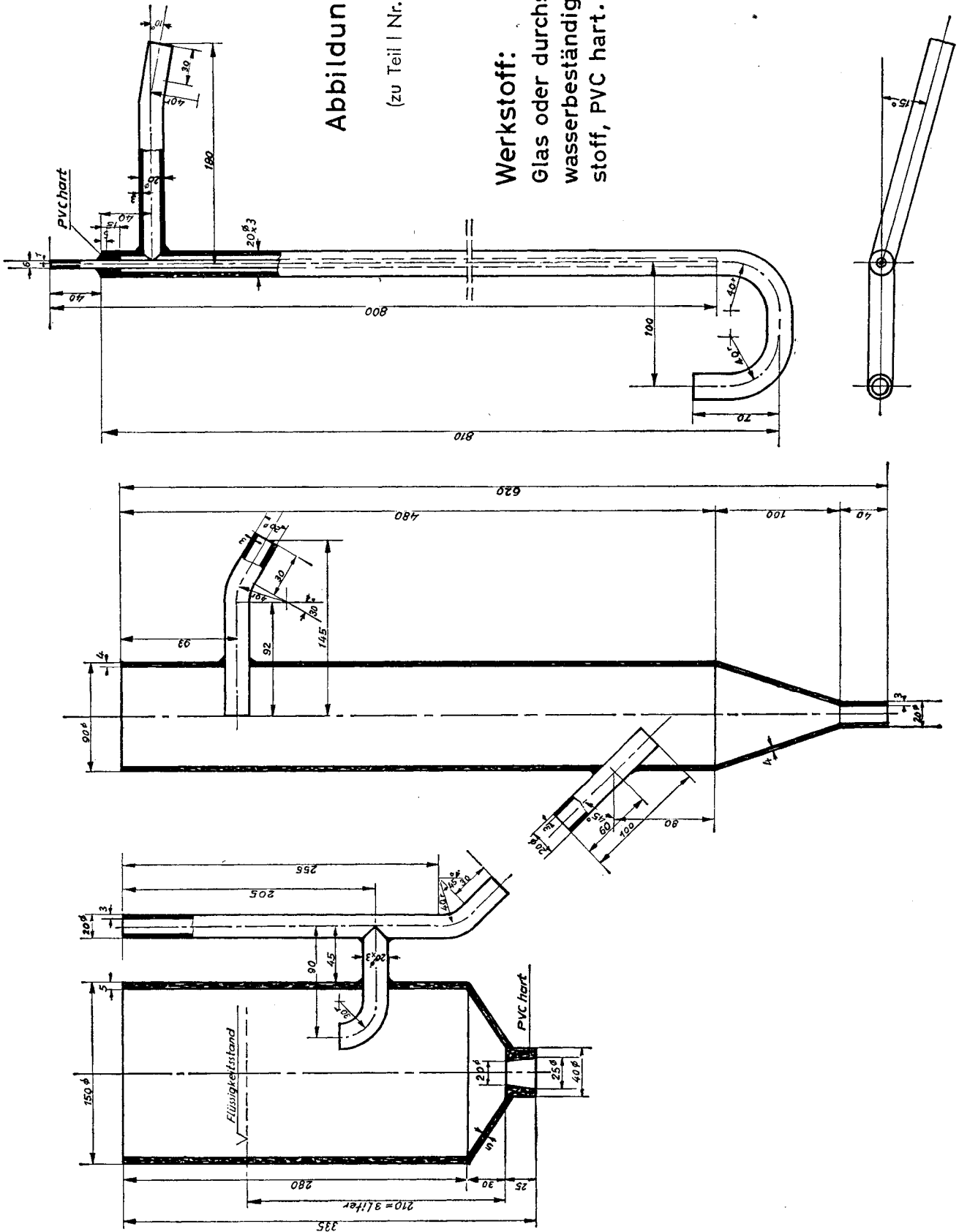
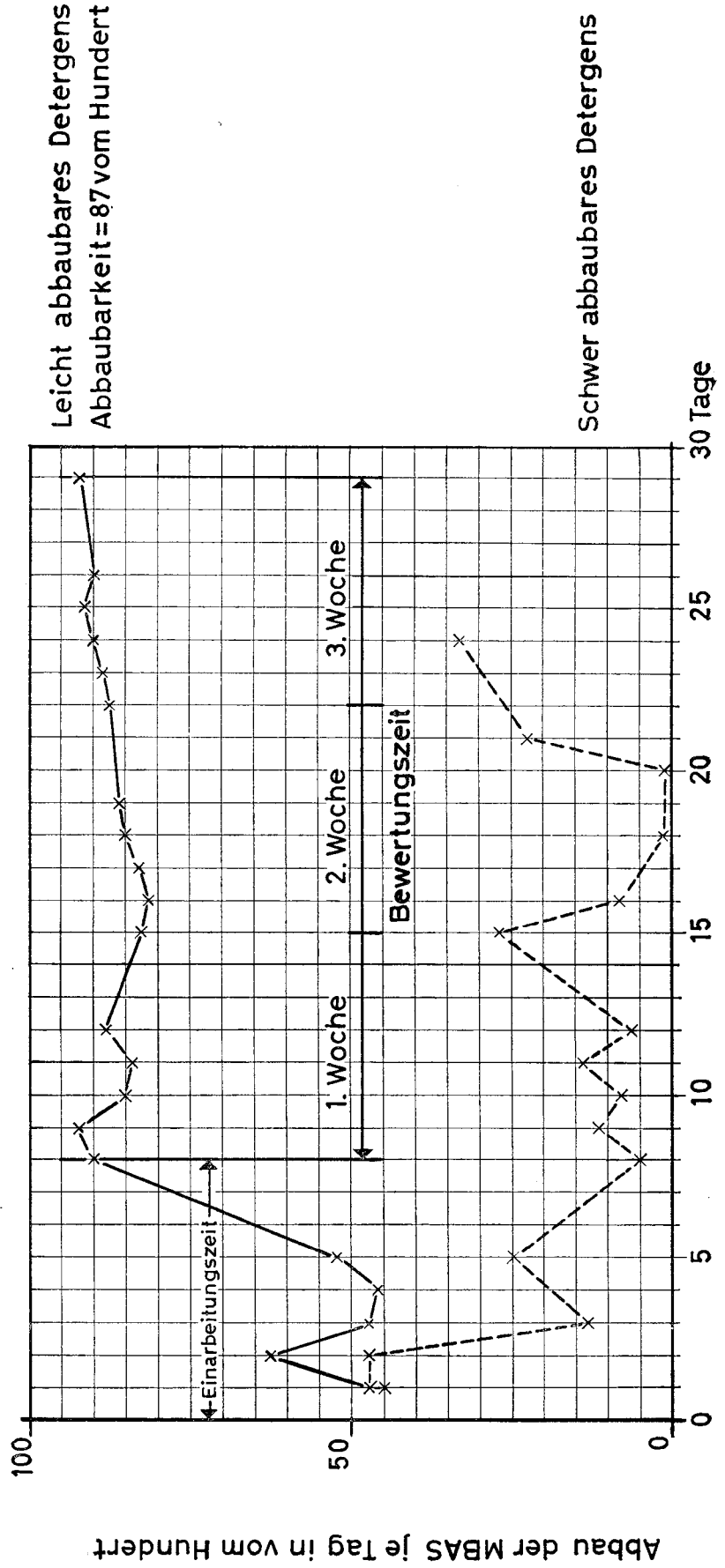


Abbildung 3

(zu Teil I Nr. 5)



## Abkürzungsverzeichnis

ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrates	GG	= Grundgesetz für die Bun- desrepublik Deutschland
Abs.	= Absatz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungs- blatt
Abschn.	= Abschnitt	i. d. F.	= in der Fassung
AO	= Reichsabgabenordnung	Nr.	= Nummer
Art.	= Artikel	OWiG	= Gesetz über Ordnungs- widrigkeiten
aufgeh.	= aufgehoben	RNäAbwG	= Gesetz über die Abwick- lung des Reichsnährstands und seiner Zusammen- schlüsse (Reichsnähr- stands-Abwicklungsgesetz)
BeiträgeG	= Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Beiträgegesetz)	S.	= Seite
BRRG	= Rahmengesetz zur Ver- einheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmen- gesetz)	u.	= und
Buchst.	= Buchstabe	3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungs- gesetz)
d.	= der, die, das, des	V	= Verordnung
DetG	= Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungs- mitteln	v.	= vom
DetV	= Verordnung über die Abbaubarkeit von Deter- gentien in Wasch- und Reinigungsmitteln	verk.	= verkündet
eingef.	= eingefügt	vgl.	= vergleiche
FGG	= Gesetz über die An- gelegenheiten der frei- willigen Gerichtsbarkeit	VwGO	= Verwaltungsgerichts- ordnung
G	= Gesetz	WasVbG	= Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz)
GBL	= Gesetzblatt	1. WasVbV	= Erste Verordnung über Wasser- und Boden- verbände (Erste Wasser- verbandverordnung)
gem.	= gemäß		
GewO	= Gewerbeordnung		



## **Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung**

### **1. Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Wasser- und Bodenverbände**

Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte von Wasser- und Bodenverbänden entscheidet in Baden-Württemberg gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Gesetzbl. S. 94), in Hessen gemäß § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 13) die Aufsichtsbehörde.

Für Rheinland-Pfalz ist § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. Juli 1960 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 145), für Nordrhein-Westfalen der Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Januar 1962 (Ministerialbl. S. 254) und für Niedersachsen der Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. September 1960 (Ministerialbl. S. 665) zu beachten.

### **2. Mark, Reichsmark, Goldmark, Deutsche Mark**

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

# ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

## — Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)  
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 2,16 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30